

Anwalt des Staates und Anwalt des öffentlichen Interesses

125 Jahre
Landesanwaltschaft Bayern
1879 - 2004



Anwalt des Staates und Anwalt des öffentlichen Interesses

125 Jahre
Landes-anwaltschaft Bayern
1879 - 2004

Inhalt

Die Landesanstaltschaft

- 5 Eine Behörde als Anwalt des Staates
- 7 Engagiert und zeitgemäß
- 8 Rolle und Aufgabe der Landesanstaltschaft Bayern
- 9 Die Organisation
- 10 Das Spektrum der Rechtsfälle
- 16 Wichtige Prozesse der letzten 25 Jahre
- 18 Umsetzung der Prozesserkennntnisse für die Verwaltung
- 20 Öffentlichkeitsarbeit – Beiträge in der Bayerischen Staatszeitung
- 22 Tätigkeitsübersicht der Landesanstaltschaft 2002 und 2003
- 24 Die Landesanstaltschaft im Internet
- 25 Prozessvertretungen bei den Regierungen
- 26 Die staatliche Organisation in Bayern 1879
- 28 Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern 1879 – Instanzenweg
- 29 Der Königliche Staatsanwalt von 1879
- 34 Historische Zeittafel

Damals und heute

- 40 Recht gesprochen
- 43 Staatsanwälte älterer Ordnung
- 44 Anekdoten
- 46 Eine Blütenlese aus den letzten 25 Jahren

Die Behördenleiter

- 52 Die Behördenleiter

Rechtsgrundlagen

- 55 Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Landesanstaltschaft Bayern
- 56 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Auszug
- 57 Verordnung über die Landesanstaltschaft Bayern (LABV)
- 58 Vollzug der Verordnung über die Landesanstaltschaft Bayern
- 60 Bayerische Disziplinarordnung (BayDO) – Auszug
- 62 Bayerisches Beamtenegesetz (BayBG) – Auszug
- 63 Bekanntmachung über die Bestellung eines ständigen
Untersuchungsführers in förmlichen Disziplinarverfahren und
Abwicklung der Auslagen im Untersuchungsverfahren

Eine Behörde als Anwalt des Staates



Die Landesadvokatur Bayern feiert zusammen mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof am 1. Oktober 2004 ihr 125-jähriges Bestehen.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 1879 war für das Königreich Bayern ein Verwaltungsgerichtshof für ein noch beschränktes Spektrum öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten geschaffen worden. Gleichzeitig wurde bei ihm „zur Vertretung der öffentlichen Interessen“ ein „Staatsanwalt mit der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten aufgestellt“.

Ging es damals mehr darum, sich nach den Zeiten bloßer Verwaltungseigenkontrolle auch bei der nun unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Mitwirkungsmöglichkeit der Regierung zu bewahren, so ist die Landesadvokatur heute der allgemeine Prozessvertreter des Staates – die „Anwaltskanzlei des Staates“ – vor den Verwaltungsgerichten zweiter und dritter Instanz.

Der Staat ist im Laufe der demokratischen Entwicklung zu einer normalen Prozesspartei vor den Verwaltungsgerichten ohne Hoheitsprivileg geworden. Die Landesadvokatur ist eine Behörde in der allgemeinen Staatsorganisation und zugleich ein hochspezialisierter, forensisch erfahrener Prozessanwalt. Ihr kommt daher in Verwaltungsprozessen, die die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns zum Gegenstand haben, besondere Bedeutung zu. Die Bevölkerung vertraut auf einen streng nach Recht und Gesetz handelnden Staat. Allgemeine Rechtstreue und allgemeines Rechtsbewusstsein hängen davon unmittelbar ab.

Die Landesadvokatur steht darüber hinaus den Ministerien sowie allen kommunalen und staatlichen Behörden als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Sie kann schon im Vorfeld von Streitigkeiten moderieren und nach gerichtlichen Entscheidungen dafür sorgen, dass alle Prozesskenntnisse sofort in das Verwaltungshandeln einfließen und Fehler nicht wiederholt werden.

Die Landesadvokatur vertritt die Belange des Freistaats Bayern mit Augenmaß, Durchsetzungskraft und Erfolg. Einen besseren Anwalt des Staates könnten wir uns nicht denken.

Ich wünsche der Landesadvokatur weiteres erfolgreiches Wirken zur Durchsetzung des Rechts und zum Nutzen des Staates.

München, Oktober 2004



Dr. Günther Beckstein
Staatsminister

Engagiert und zeitgemäß



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Landesrechtsanwaltschaft Bayern hat vor 125 Jahren am 1. Oktober 1879 mit dem Amtsantritt des ersten Königlich-Oberstaatsanwalts beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ihre Tätigkeit begonnen. Wir möchten Ihnen in dieser Festschrift unsere heutige Arbeit präsentieren und Ihnen unser Wirken und unsere Funktion näher bringen.

Warum „näher bringen“? Ist eine so tradierte Institution, die übers Jahr in einer Vielzahl öffentlicher Gerichtsverfahren für den Staat tätig wird, so wenig bekannt? Wirkt sie amtsverschwiegen und diskret nur im Hintergrund? Keineswegs. Viele Verfahren sind in hohem Maße öffentlichkeitsbezogen, aber die Landesrechtsanwaltschaft wirkt nicht laut oder spektakulär, sondern erfüllt in schlichter Sachlichkeit ihre weit gefächerten Pflichten. Wir zeigen Ihnen Strukturen und einige Details. Gewinnen Sie ein eigenes Bild über den „Anwalt des Staates und des öffentlichen Interesses“. Das ist eine Einladung. Und kommen Sie auf uns zu, wenn wir Ihnen nützen können. Das ist ein Angebot.

Im demokratischen Rechtsstaat ist es wohl Kennzeichen einer aufgeklärten, ihrer Rechte bewussten Gesellschaft, dass eine Vielzahl behördlicher Entscheidungen vor den Verwaltungsgerichten angegriffen wird. In allen Fällen mit größeren Auswirkungen werden regelmäßig die Gerichtsinstanzen bemüht, z. B. bei den Verwaltungsentscheidungen für Flughäfen, Fernstraßen, Industrie- und Kraftwerksanlagen sowie generell bei Planungsentscheidungen. Gleiches gilt in Versammlungs-,

Staatsangehörigkeits-, Ausländer- oder Medienangelegenheiten.

Der Freistaat Bayern ist in diesen Fällen fast immer die „beklagte Prozesspartei“. Wir vertreten ihn jährlich in rund 1700 Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht.

Daneben sind wir in jährlich rund 300 Gerichtsverfahren, an denen der Staat nicht unmittelbar beteiligt ist, „Vertreter des öffentlichen Interesses“. Wir bringen die maßgeblichen staatlichen Belange in den Rechtsstreit ein und versuchen, mit unserer über viele Rechtsgebiete reichenden Prozess Erfahrung auf eine einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken.

Sie finden in dieser Festschrift unsere einzelnen Funktionen dargestellt, belegt mit Fallzahlen und Beispielen, dazu Historisches und Organisatorisches.

Den Anforderungen der Zeit entsprechend sind wir eine „schlanke“ und – wie wir von anderen gerne bestätigt erhalten – hocheffiziente Behörde. Mit insgesamt nur 15 Juristen bewältigen wir die genannten hohen Fallzahlen. Es sei uns erlaubt, darauf beim 125jährigen Jubiläum stolz zu sein. Bescheiden bleiben wir in dem Wissen, dass die Anforderungen in der Zukunft nicht geringer werden.

A handwritten signature in blue ink that reads "Wolfgang Heckner". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Wolfgang Heckner
Generallandesanwalt

Die Landesanstaltschaft ist

Behörde

Die Landesanstaltschaft Bayern besteht seit dem 1. Oktober 1879 als Behörde am Sitz des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in München. Sie wird vom **Generallandesanwalt** geleitet. Ihre Aufgaben sind auf derzeit **14 Sachgebiete** verteilt, von denen 11 unmittelbar die Verwaltungsprozesse betreuen.

In 3 Sachgebieten arbeiten „Ständige Untersuchungsführer in Disziplinarsachen“. Der Außenstelle Ansbach sind je ein Prozess-Sachgebiet und ein Untersuchungsführer-Sachgebiet zugeordnet.

Prozessvertretung

In allen gegen den Staat gerichteten Streitverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht (Freistaat Bayern als Beklagter) übernimmt die Landesanstaltschaft **die Prozessvertretung des Staates**.^{*} Das betrifft **jährlich rund 1700 Fälle**.

* Soweit nicht das Landesjustizprüfungsamt oder eine Direktion für ländliche Entwicklung Ausgangsbehörde ist.

Im Einzelnen vgl. die Verordnung über die Landesanstaltschaft Bayern -LABV- vom 4.11.75, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.03, GVBl S. 880.

Vertretung des öffentlichen Interesses („Völ“)

Die Landesanstaltschaft ist der **„Vertreter des öffentlichen Interesses“** im Sinne von § 36 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie schaltet sich in dieser Funktion aus eigenem Entschluss in Verfahren ein, die sich gegen eine nichtstaatliche Körperschaft (insbesondere eine Gemeinde) oder die Bundesrepublik Deutschland richten. Ziel ist es, auf eine einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken und bei Entscheidungsspielräumen auf den Vorrang des Gemeinwohls zu achten. Das betrifft **jährlich rund 300 Verfahren**.

Ständiger Untersuchungsführer

Auf Antrag einer Behörde, die gegen einen Beamten oder eine Beamtin ein **förmliches Disziplinarverfahren** eingeleitet hat, übernehmen die Ständigen Untersuchungsführer die aufwändige Klärung des Tatvorwurfs. Ebenso ermitteln sie in Entlassungsverfahren gegen Beamte auf Probe und in Zwangspensionierungsverfahren den Sachverhalt.

Behördlicher Partner

Die Landesanstaltschaft **teilt den bayerischen Behörden** jeweils unverzüglich **die wichtigen Gerichtsentscheidungen mit** und steht ihnen für alle verwaltungsgerichtlichen **Rechtsfragen** zur Verfügung.

Die Organisation

Die fachliche Spezialisierung der Landesrechtsanwaltschaft führt zu einer Organisation nach Rechtsbereichen. Die Zuständigkeit der Sachgebiete ist so bestimmt, dass diese bei höchstens drei Senaten des Verwaltungsgerichtshofs auftreten.

Generallandesanwalt
Dr. Wolfgang Heckner

Ständiger Vertreter
OLA Jochen Mehler

Dienststelle Ludwigstraße 23*

Dienststelle Ludwigstraße 15*

Dienststelle Ansbach*

Sachgebiet 1

Baurecht¹, Flurbereinigungsrecht, Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht

Sachgebiet UF 1

Ständige Untersuchungsführer⁴ in förmlichen Disziplinarverfahren

Sachgebiet 5

Kommunalabgaben-, Jagd-, Waffen-, Heilberufs- und Krankenhausrecht

Sachgebiet 2

Gewerbe-, Umwelt-, Eisenbahn-, und Wirtschaftsrecht

Sachgebiet UF 2

Ständige Untersuchungsführer⁵ in förmlichen Disziplinarverfahren

Sachgebiet UF 3

Ständige Untersuchungsführer⁶ in förmlichen Disziplinarverfahren

Sachgebiet 3

Recht des öffentlichen Dienstes

Sachgebiet 4

Kommunal-, Schul-, Prüfungs- und Medienrecht

Sachgebiet 6

Baurecht², Lebensmittel-, Arzneimittel-, Gesundheits- und Tierschutzrecht

Sachgebiet 7

Ausländerrecht, Sozialrecht, Naturschutzrecht

Sachgebiet 8

Straßen- und Wegerecht, Wasserstraßen-, Eisenbahnkreuzungsrecht

Sachgebiet 9

Staatsangehörigkeits-, Vertriebenen-, Luft-, Straßenverkehrs- und Abfallrecht

Sachgebiet 10

Ausländerrecht, Sicherheits- und Versammlungsrecht

Sachgebiet 11

Baurecht³

Verwaltung

Geschäftsleiter

Sekretariat

Geschäftsstelle München

Geschäftsstelle Ansbach

¹ zuständig für Oberbayern

² zuständig für Niederbayern, Unterfranken

³ zuständig für Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Schwaben

⁴ zuständig für Oberbayern (ohne Landeshauptstadt München), Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben

⁵ zuständig für Oberfranken und Landeshauptstadt München

⁶ zuständig für Mittelfranken, Unterfranken

* Adressen und Erreichbarkeit siehe Impressum und Internet

Das Spektrum der Rechtsfälle

Die von der Landesadvokatur Bayern vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht geführten Prozesse erfassen alle Bereiche des Verwaltungsrechts. Nach der „verwaltungsgerichtlichen Generalklausel“¹ sind diese Gerichte in zweiter und dritter Instanz zuständig
„in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht² ausdrücklich zugewiesen sind“.

Das breite Spektrum der Rechtsfälle mit einzelnen Beispielen

Asylrecht

Anerkennung Asylberechtigter,
Abschiebungsschutz,
Widerruf der Anerkennung

- Abschiebung in Bürgerkriegsstaaten
- Fluchtalternativen im Herkunftsland
- Grundsatzentscheidungen für einzelne Personengruppen, z. B. für irakische Kurden, Afghanen

Ausländerrecht

Ausweisung, Aufenthaltsgenehmigungen, Duldung, Arbeitsaufenthalt

- Menschenhandel rechtfertigt Ausweisung, ebenso der Verdacht, eine terroristische Vereinigung zu unterstützen.
- Unterbringung im Ausreisezentrum Fürth
- Aufenthaltsbeendigung von jugendlichen Intensivtätern
- Erwerbstätigkeitsverbot für geduldete Ausländer, die ihre Abschiebung bewusst verhindern
- Aufenthaltsgenehmigung für Bürgerkriegsflüchtlinge
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht für ausländische Ehegatten
- Aufenthaltsbefugnis für Flüchtlinge trotz gefälschter Papiere?

Baurecht

Baugenehmigung, Baubeseitigung, Nutzungsuntersagung, Bebauungspläne, Nutzungskonflikte aller Art (z. B. Wohnen und Landwirtschaft), Denkmalschutz

- Factory-Outlet-Center und die Notwendigkeit einer interkommunalen Abstimmung
- Swingerclub im Keller stört Atmosphäre im allgemeinen Wohngebiet
- Bauverbot im Überschwemmungsgebiet
- Sind Baugrenzen nachbarschützend?
- Zulässigkeit einer Mobilfunkantenne im Mischgebiet
- Grabungskosten für einen archäologischen Fund, weil Gemeinde dort Bauland ausweisen möchte?

Beamtenrecht

Beförderung, Versetzung und Abordnung, Besoldung und Versorgung, Konkurrentenklage, Beihilfestreitigkeiten

- Arbeitszeitkonto für Lehrer
- Schadstoffbelastung von Wohnräumen eines Försters
- Gerichtsvollzieherentschädigung zu niedrig?
- Anordnung des Dienstherrn, sich einer psychotherapeutischen Therapie zu unterziehen
- Beihilfeleistungen für Viagra?

Beitragsrecht

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes, Abwasserabgabenrecht

- Erschließungsbeiträge für Herstellung öffentlicher Straßen
- Fremdenverkehrsbeiträge
- Herstellungsbeiträge für Wasser- und Abwasserversorgung
- Abwasserabgabenbescheide

¹ § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung

² z. B. Strafgerichte, Finanzgerichte, Sozialgerichte, Berufsgerichte

Disziplinarrecht

(Vor dem Gerichtsverfahren:) Feststellung des Sachverhalts in förmlichen Disziplinarverfahren gegen Beamte, Ermittlungen zur Dienstfähigkeit in Zwangspensionierungsverfahren

- Subventionsbetrug eines Landrats zu Gunsten seines Landkreises auf Kosten des Staates
- Nebentätigkeit eines Beamten trotz angeblicher Krankheit
- Sexuelle Übergriffe kosten Lehrer seine Pension
- Private Flugreise eines krankgemeldeten Lehrers nach Afrika während der Schulzeit

Gewerberecht, Gaststättenrecht, Handwerksrecht

Gestattungen, Gewerbeuntersagungen, Führung der Handwerksrolle, Meisterprüfung

- Konzessionen für Privatkrankenanstalten
- Gewerbeuntersagung wegen Steuerschulden oder mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit
- Lärmschutz bei Musik- und Vergnügungsveranstaltungen
- Swingerclubs gaststättenrechtlich zulässig?
- Ausnahmegewilligung für Eintragung in die Handwerksrolle
- Voraussetzungen der Meisterprüfung

Jagd- und Forstrecht

Wild und Natur

- Rotwildfütterung im Hochgebirge
- Revierabgrenzung
- Wiederaufforstung

Kindergartenrecht, Heimrecht

Vollzug des Bayerischen Kindergartengesetzes, Heimaufsicht

- Gemeindliche Zuschüsse für gemeinnützige Träger
- Streit um Vergabe von Kindergartenplätzen
- Anordnung an die Träger von Heimen, festgestellte Mängel zu beseitigen

Kommunalrecht

Kommunalverfassungsrecht, Kommunalaufsicht, Kommunalwahlrecht, Kommunales Finanzwesen, Kommunale Gebühren

- Zulässigkeit von Bürgerbegehren mit haushaltsrechtlicher Zielsetzung
- Vergabe gemeindlicher Räume an politische Parteien (Nibelungenhalle in Passau)
- Vergabe von Standplätzen bei Volksfesten an Schausteller (Kilianifest in Würzburg, Oktoberfest in München)
- Bedingungen bei „Einheimischenmodellen“ zur Förderung des kommunalen Wohnungsbaus
- Erhebung eines pauschalen Kurbeitrags für Zweitwohnungsinhaber

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Milchkontingentierung, Rückforderung landwirtschaftlicher Prämien, Zuwendungen nach dem Wohnbauprogramm für die bayerische Landwirtschaft

- Experimenteller Anbau förderungsfähig?
- Verfassungswidrigkeit der Milchkontingentierung?
- Einziehung von Milchquoten zugunsten der Landesreserve
- Verfütterungsverbote
- Ausgleichszulage im Berggebiet und in der benachteiligten Agrarzone

Lebensmittel- und Arzneimittelrecht

Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Herstellung, Zulassung und Abgabe von Arzneimitteln

- Untersagung von Herstellung und Versand von homöopathischen Arzneimitteln
- Verwendung von Weizenfasern bei der Vollkornbrotherstellung zulässig?
- Irreführung durch das Wort „Schinken“ bei der Bezeichnung von Babyfertignahrung
- Rückruf gefährlicher Lebensmittel und Bedarfsgegenstände

Naturschutz, Landschaftsschutz

Erlass und Vollzug von Rechtsverordnungen, Einzelanordnungen

- Bauleitplanung und Landschaftsschutz
- Beeinträchtigung eines Naturschutzgebiets durch Wegebau
- Wie groß darf der Umgriff für ein Landschaftsschutzgebiet sein?
- Fischer verlangen Abschuss von gefräßigen Kormoranen
- Fälllerlaubnis für Baum, dessen Laub das Dach des Nachbarn beschädigt
- Reiten im Nationalpark

Ordnungsrecht

Landesstraf- und Verordnungsgesetz, Brand- und Katastrophenschutz, Obdachlosigkeit, Prostitution

- Ausstellen von Leichen („Körperwelten“)
- Kohortentötung von Rindern bei BSE-Befund
- Paintball-Spiel mit der Menschenwürde vereinbar?
- Kampfhundehaltung (Verbote, Auflagen)
- Rechtmäßigkeit von Sperrbezirksverordnungen
- Untersagen des öffentlichen Zeigens eines auf Finger tätowierten Hakenkreuzes
- Kriegswaffennachbildung als Modellbausatz
- Zulässigkeit von Sportwetten

Personalvertretungsrecht

Vollzug des Bayerischen Personalvertretungsrechts

- Ordnungsgemäße Besetzung des Personalrats
- Unbotmäßiges Verhalten gegenüber dem Dienststellenleiter
- Verletzung der Schweigepflicht und illoyales Verhalten als Ausschlussgründe

Personenordnungsrecht

Melderecht, Pass- und Ausweiswesen, Namensrecht, Personenstandsrecht

- Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Adoption
- Schreibweise ausländischer Namen
- Adelsprädikate
- religiös bedingte Namensänderungen
- Namen von Kindern aus geschiedenen Ehen

Polizeirecht

Versammlungsrecht, Platzverweis, Sicherstellung, Abschleppkosten

- Auflagen bei Demonstration gegen NATO-Sicherheitskonferenz
- Erkennungsdienstliche Behandlung
- Verkehrskontrolle anreisender Versammlungsteilnehmer oder Hooligans
- „Schleierfahndung“
- Polizeirechtliches Aufenthaltsverbot

Raumordnung und Landesplanung

Überprüfung des Landesentwicklungsplans und von Regionalplänen

- Regionalplan muss praktikable Windenergienutzung zulassen
- Festlegung von Fernstraßenrassen und Standortsicherung für Flugplätze im LEP
- Gegenläufige Vorgaben für Lärmschutz einerseits und Sicherung der Verkehrsaufgaben andererseits bei Flugplätzen?

Recht der freien Berufe

u. a. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

- Anforderungen an den Widerruf der Approbation und sofortiges Tätigkeitsverbot
- Was darf ein Heilpraktiker machen, was ist dem Arzt vorbehalten?
- Berufsrechtliche Folgen von Abrechnungsbetrügereien
- Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“
- Anerkennung einer ausländischen Ausbildung

Recht der Kirchen

Kirchenrecht, Kirchenfinanzrecht, Kirchenbaulast

- Herausgabe eines Kirchengebäudes (Salvatorkirche in München)
- Zulässigkeit kritischer Äußerungen von Pfarrern gegenüber Sekten
- Begründung einer Kirchenbaulast durch unvordenkliche Verjährung
- Zeitpunkt und Wirksamkeit eines Kirchenaustritts

Rundfunk- und Fernsehrecht

Gebührenbefreiung, Recht der neuen Medien

- Streit um die Verlängerung einer Genehmigung für ein lokales Fernsehfensterprogramm ("RTL München Live")
- Rundfunkgebühren für Überwachungsgeräte eines Kabelanlagenbetreibers
- Auswahlentscheidung für Kanalbelegung, Streit um Sendefrequenz, gesetzlich vorrangig einzuspeisende Programme
- Verbreitung und Weiterverbreitung digitaler Fernsehprogramme über Satellit
- Frequenzsplitting, qualifizierte Zusammenarbeit der Rundfunkanbieter auf einer Frequenz

Schulrecht

Schulordnung, Prüfung und Versetzung, Schulfinanzierung, Schülerbeförderung, Privatschulwesen

- Sofortige Entlassung von der Schule wegen Beleidigungen und Drohungen gegenüber Mitschülern und Lehrern auf Homepage im Internet
- Anmeldung eines Kindes zur Volksschule: kein Abwehrrecht eines (Mit-)Erziehungsberechtigten
- Schulsprengel, Normenkontrolle wegen Schulauflösung
- „Schul-Totalverweigerung“, Verweigerung des Besuchs öffentlicher Schulen aus Gewissensgründen
- Zulässigkeit des Schulkreuzes in Volksschulen
- Versagung des Vorrückens in nächsthöhere Jahrgangsstufe

Sozialrecht

Sozialhilferecht: Grundsatzfragen des Bedarfs, Schonvermögen, sozialhilferechtliche Behandlung von

- Anrechenbares Vermögen
- Kindergeld gilt nicht als Einkommen des Kindes
- Keine Sozialhilfe für die Vergangenheit

Asylbewerbern, Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (BAföG)

- Anrechnung von privaten Kapitalversicherungen
- BAföG für Ausbildung im Ausland

Staatsangehörigkeitsrecht

Einbürgerung, Doppelstaatsbürgerschaft

- Rechtsanspruch auf Einbürgerung von EU-Ausländern bei „Gegenseitigkeit“
- Verlust der alten Staatsbürgerschaft bei Erwerb einer neuen
- Entziehung deutscher Staatsbürgerschaft bei Täuschung über Erwerbsvoraussetzungen

Straßen- und Wegerecht

Bau und Unterhaltung von Straßen aller Klassen, Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Maßnahmen an Bundeswasserstraßen (Main und Donau), Kreuzungen von öffentlichen Straßen mit Eisenbahnen

- Neubau von Autobahnen (z.B. A 94 München – Mühldorf) und Bundesstraßen (z.B. auch Ringtunnel München)
- Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen (z.B. „Flüsterasphalt“)
- Kreisverkehr auf freier Strecke einer Bundesstraße
- Zulässigkeit von Informationsständen auf öffentlichen Straßen für Gewerbe, Parteien und Religionsgemeinschaften
- Kosten bei Telekommunikationsleitung in Gemeindestraße

Umweltschutz

Bodenschutzrecht, Immissionschutzrecht, Abfallbeseitigungsrecht, Baumschutzverordnungen

- Anordnungen zur Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
- Nachträgliche Auflagen für eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage
- Ausschluss bestimmter Abfälle von der kommunalen Abfallbeseitigung
- gemeindliches Verbot von Einwegverpackungen
- Pferdeunterstand im Widerspruch zu einer Landschaftsschutzverordnung

Verkehrsrecht

Fahrerlaubnis und Führerschein, Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrtenbuchauflage, Personenbeförderungsrecht, Straßenverkehrsordnung

- Verlust der Fahrerlaubnis bei Cannabis-Konsum
- Gilt Fahrtenbuchauflage auch für Ersatz- und Mietfahrzeuge?
- Vorlage medizinisch-psychologischer Gutachten bei Zweifeln an der Fahreignung
- Erteilung und Entzug von Taxikonzessionen
- Linienverkehrsgenehmigungen und Finanzierung im öffentlichen Personennahverkehr
- Tempo-30-Zonen
- Kommunale Verkehrskonzepte
- Anliegerlärmschutz

Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht

Spätaussiedler

- Anerkennung hinsichtlich der familiären Voraussetzungen
- Prüfung ausreichender deutscher Sprachkenntnisse
- Anerkennung bei ehem. Zugehörigkeit zum kommunistischen Herrschaftssystem?

Wahlrecht

Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht

- Wahlprüfung einer Landtagswahl
- Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Waffenrecht

Waffen und Alkohol, Sprengstoff

- Sicherheitsauflagen im Waffenhandel
- Entzug der Waffenbesitzkarte wegen Unzuverlässigkeit
- Entzug der Sprengmeisterzulassung wegen tödlicher Unfälle bei Sprengung

Wasserrecht

Wasserrechtliche Gestattungen (Benutzung, Ausbau, Anlagen an Gewässern), Reinhaltung von Gewässern, Wasserschutzgebiete

- Zulässigkeit der Benutzung von Gewässern auf Grund von sog. Altrechten
- Nachträgliche Auflagen zur Verbesserung des ökologischen oder chemischen Zustands des Gewässers
- Rechtmäßigkeit von Wasserschutzgebietsverordnungen (z. B. Gefährdung des Münchner Grundwassers durch Autobahn?)

Wirtschafts- und

Wirtschaftsverwaltungsrecht

Eintragung in die Bayerische Architektenliste, Widerruf von Subventionen, Enteignung zu Gunsten privater Energieversorgungsunternehmen

- Das im bayerischen Spielbankengesetz geregelte staatliche Betreibermonopol ist mit Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) vereinbar.
- Klage gegen kammerrechtliche Satzungsbestimmungen und Anordnungen
- EG-Marktordnung

Wissenschaft und Kunst

Hochschulzulassung, Hochschulrecht, Recht der Hochschullehrer, Prüfungsrecht

- „Numerus-clausus-Verfahren“, Überprüfung der festgesetzten Kapazität
- Überprüfung von hochschuleigenen und staatlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Promotionen und Habilitationen
- Konkurrentenstreit bei der Berufung eines Professors, Vorschlagsliste der Universität, Bindung an Ausschreibung
- Begründungspflicht des Zweitkorrektors bei abweichendem Votum
- Sachverständigengutachten nur bei substantiierten Einwendungen des Prüflings gegen Bewertung der Prüfungsleistung
- Kein Vertrauen auf fortbestehende Prüfungsordnung für Langzeitstudenten
- Zweitstudiengebühr, verfassungsrechtliche Zulässigkeit rückwirkender Einführung bis zur Zwischenprüfung

Wohnungsrecht

Wohngeld, Wohnungsbauförderung, Wohnungsbindungsrecht besonders in Großstädten, Zweckentfremdung

- Wegfall der Förderung bei Nutzungsaufgabe oder Nutzungsänderung
- Fehlbelegungsabgabe

Wichtige Prozesse der letzten 25 Jahre

Viele Verwaltungsprozesse haben die Bevölkerung bewegt, Schlagzeilen gemacht und das öffentliche Leben bestimmt oder sogar neu gestaltet. Gerade bei den für die Allgemeinheit wichtigsten Dingen fällt fast immer die „Letztentscheidung“ dem Gericht zu.

- 1980
 - Sexualerziehung am Gymnasium
- 1981
 - Baustopp für den Flughafen München II
 - „Generalbaulinienpläne“ von 1909 sind keine Bebauungspläne
- 1983
 - Errichtung einer Sammelstelle für die Zwischenlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen aus Bayern
- 1984
 - 1. Teilgenehmigung zur Errichtung des Kernkraftwerks Isar 2 (Vorläufiger Rechtsschutz)
- 1985
 - Aufhebung des Baustopps beim Flughafen München II
 - Bundesbahn-Planung für Rangierbahnhof München-Nord entgegen städtischem Planungsinteresse
- 1986
 - Bestätigung der Planung für den Flughafen München II durch das Bundesverwaltungsgericht
- 1987
 - Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf
- 1989
 - Lärmschutzmaßnahmen für den Flughafen München II
 - Bundesbahnrechtliche Planfeststellung für neuen Containerbahnhof
- 1990
 - Anfechtung der Wahl zum Passionsspielkomitee und Mitwirkungsrechte an den Passionsspielen 1990
 - Kommunale Verkehrsüberwachung („München Modell“)
 - „Weilheimer Modell“ für Einheimischenbauland
- 1991
 - Bestätigung der Lärmschutzmaßnahmen für den Flughafen München II durch das Bundesverwaltungsgericht
 - Überlassung der Nibelungenhalle (Stadt Passau) an die DVU
 - Ungültigerklärung der Wahl des Stadtrats der Landeshauptstadt München („Junge Liste“)
- 1993
 - Schließung des Verkehrsflughafens München-Riem (Verbleib der Kleinflugzeuge)
 - Beobachtung der Partei „Die Republikaner“ mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- 1994
 - Planfeststellung Autobahnring München A 99 („Eschenrieder Spange“)
 - Auskunft über Daten, die möglicherweise beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz zur eigenen Person gespeichert wurden
- 1995
 - Zulassung privater Unfallrettung und Krankentransportdienste

- 1996
 - Herausgabe der Münchner St. Salvatorkirche von der Griechischen Kirchengemeinde an den Freistaat Bayern
 - Planfeststellung für den Neubau der zweigleisigen S-Bahnstrecke Neufahrn-Flughafen
 - Gültigkeit der Bayerischen Biergärten-Nutzungszeiten-Verordnung
 - Bau eines Minarets durch muslimische Gemeinde in Schwaben

- 1997
 - Eigenblutbehandlung zur Krebstherapie
 - Zweifel an der Fahreignung bei Cannabis-Konsum
 - Anspruch von Eltern auf Entfernung von Kreuzen aus Schulräumen (verneint)
 - Gemeinsamer Gewerbepark für Nürnberg/Fürth/Erlangen

- 1998
 - Regelung des Nachtflugbetriebes beim Flughafen Nürnberg

- 1999
 - Bürgerbegehren Forschungsreaktor München II
 - Nichtigerklärung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

- 2000
 - Verbot von Passbildern mit Kopftuch
 - Planfeststellung Autobahn A 6 Amberg-Pfreimd als Lückenschluss für die Verbindung Nürnberg-Prag

- 2001
 - Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Fall „Mehmet“
 - Planfeststellungen Autobahn A 7 (Naturschutzverbände gegen Nesselwang-Füssen) und A 8 (Transparente Lärmschutzwände bei Günzburg)
 - Entfernung von Kreuzen/Kruzifixen aus Klassenräumen (Lehrerklage, Beamtenrecht - Einzelfall bejaht)

- 2002
 - Neue Nachtflugregelung für Flughafen München II (Lärmkontingentierung)

- 2003
 - Ausbau Verkehrslandeplatz Augsburg
 - Brennelementelager (Zwischenlager) Kernkraftwerke Isar 1 und 2
 - „Rudolf-Hess-Gedenkmarsch“ in Wunsiedel
 - Bebauungsplan Eching-Ost (Ikea)
 - Ausstellung „Körperwelten“

- 2004
 - Beeinträchtigung kleiner Wählergruppen in kommunalen Ausschüssen (d'Hondt oder Hare-Niemeyer?)
 - Verkehrsprojekt „Deutsche Einheit“ Autobahn A 73 durch den „Gottesgarten“ bei Lichtenfels (Europ. Vogelschutz, Landschaftsbild)

Massenverfahren und Dauerstreit

Große Verfahren rufen oft viele Kläger auf den Plan. Es entstand das Problem der **Massenverfahren**, bei denen es für die Verwaltung schwer wurde, die formellen Kriterien einzuhalten, z. B. alle Betroffenen zu laden, anzuhören und ihnen Schriftstücke zuzustellen. Seit Ende der 70er Jahre wurden deshalb zur leichteren Handhabung Vorschriften für „gleichförmige Eingaben“, „Musterverfahren“, „gemeinsame Bevollmächtigte“, „Einwendungsausschlussfristen“ usw. in die Verwaltungsgerichtsordnung und das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz eingefügt.

Das umfangreichste, jemals von der Landesadvokatur betreute Verfahren betraf den **Münchner Flughafen**. Bereits das 1969 abgeschlossene Raumordnungsverfahren sowie die luftrechtliche Genehmigung von 1974 wurden von Verwaltungsstreitverfahren begleitet. Noch heftiger umkämpft war der **Planfeststellungsbeschluss von 1979**. **Über 5700 Klagen und 60 Eilanträge** waren zu bearbeiten. Aufgrund einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs verzichtete die Flughafengesellschaft auf die dritte Start- und Landebahn, was zu dem Planänderungsbeschluss von 1984 führte. Auch diese Entscheidung wurde mit **1700 Klagen** angegriffen und vor dem Verwaltungsgericht München, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgericht verhandelt. 1985 konnten wenigstens die Bauarbeiten aufgenommen werden. Erst ein Jahr später wurde der Planfeststellungsbeschluss mit der Zurückweisung der anhängigen Revisionen rechtskräftig. In der Folgezeit verlagerte sich der Streit auf Betriebsregelungen wie Lärmschutzvorkehrungen, Nachtflugbetrieb und Zulassung von Kleinflugzeugen.

Als schließlich am 17.5.1992 der neue Flughafen in Betrieb genommen wurde, waren allein bei der Landesadvokatur München mehr als 300 Leitordner, **bei der Landesadvokatur Bayern rund 30.000 Blatt Prozessakten und 15.000 Blatt Handakten** angefallen.

Und auch derzeit sind wieder umfangreiche Verfahren anhängig, dieses Mal gegen eine neue Nachtflugregelung.

Umsetzung der Prozesskenntnisse für die Verwaltung

Doppelfunktion der Landesadvokatur

Die Landesadvokatur vertritt im Verwaltungsprozess die staatliche Position, d. h. sie tritt an die Stelle der Behörde, die den mit Rechtsmitteln angegriffenen Bescheid erlassen hat (meist das örtlich zuständige Landratsamt). Dabei verteidigt sie die Behördenposition nicht „stur und unbelehrbar“, sondern achtet unter Einsatz ihrer Fachkenntnisse und ihrer Erfahrung auf eine „richtige“ Verwaltungsentscheidung (z. B. auch durch Abklärung von Positionen mit dem zuständigen Ministerium, der Polizei, dem Verfassungsschutz usw.). Es könnte auch nicht im Interesse des Staates sein, eine als falsch erkannte Entscheidung gegenüber dem Bürger aufrecht zu erhalten und sich hinter Formalien zu verstecken.

In dieser Behördeneigenschaft ist es auch erste Pflicht der Landesadvokatur, die Erkenntnisse aus einem Verwaltungsprozess nicht nur der betroffenen Ausgangsbehörde zu übermitteln, sondern sie ganz allgemein unverzüglich in die Verwaltung „einzuspeisen“. Die Verwaltung muss ihr Verhalten unverzüglich an den gerichtlichen Maßstäben ausrichten können, d. h. notwendige Konsequenzen ziehen, Fehler vermeiden oder auch auf die Änderung von Gesetzen hinwirken, die sich als schlecht vollziehbar erweisen.

„Wichtige neue Entscheidung“

Wichtige Entscheidungen müssen sofort die Stellen in der Verwaltung erreichen, die es angeht.

Einer großen Zahl von Juristen war die Landesadvokatur in früheren Jahren durch jährliche **Rechtsprechungs-Übersichten** bekannt. Diese Quellenarbeit können wir bei der Vielzahl von Entscheidungen und der Schnelllebigkeit auch des Rechtswesens nicht mehr leisten, obwohl gerade jetzt der Filterung und Auswahl des Wissens – der dosierten, aufnehmbaren Information – höchste Bedeutung zukommt. Wertvoll ist nur noch, was von jedem beliebigen Arbeitsplatz und Ort jederzeit elektronisch abgerufen werden kann. Neben einer sekundenschnellen Datenbank mit schier unbegrenztem Potential ist für „Jahresrückblicke“ kein Bedarf mehr gegeben. Eine Information am nächsten Tag ist das Gebot.

Liste wichtiger Entscheidungen aus jüngerer Zeit:

- Förderung ambulanter Pflegedienste
- Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung
- Waffen sind nicht unter Inhabern von Waffenbesitzkarten austauschbar
- Menschenhandel rechtfertigt Ausweisung
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Lärmschutz bei Musik- und Vergnügungsveranstaltungen
- Bauverbot im Überschwemmungsgebiet
- Swingerclub im allgemeinen Wohngebiet
- Besetzung der Ausschüsse im Gemeinderat
- Lärmschutz, offener Fahrbahnbelag (sog. Flüsterasphalt)
- Europäisches Naturschutzrecht, Schutz der Kulturlandschaft
- Öffentliche Wasserversorgung, Entstehung der Beitragspflicht

- Kampfhundehaltung
- Versammlungsrecht, Demonstrationsverbot
- Approbation als Psychologische Psychotherapeutin
- EG-Kulturpflanzen-Ausgleichszahlung, stillgelegte Parzellen
- Durchführung des Rettungsdienstes mit privaten Krankentransportunternehmen
- Vertriebenenrecht, deutsche Sprachkenntnisse bei Spätaussiedlern
- Ausländerrecht, eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten
- Private Normenkontrollklage gegen Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord
- Identitätsfeststellung und Durchsuchung auf Parkplatz eines Fast-Food-Restaurants („Schleierfandung“)
- Wohnungsbauförderung als Fehlbedarfsfinanzierung
- Prüfungsrecht, Zwei-Prüfer-Prinzip
- Mobilfunkantenne im Mischgebiet
- Ausbildungsförderung, Erstausbildung im Ausland
- Windkraftanlagen, Verunstaltung des Landschaftsbildes
- Sofortige Vollziehbarkeit des Widerrufs der Approbation als Apotheker
- Einbürgerungsverfahren, Widerruf der Asylanerkennung
- BAföG – Ausbildungsförderung
- Paintball, sicherheitsrechtliche Anordnung gegen Spiel
- Eigenheimzulage als Einkommen
- Abfallrecht, endgültige Stilllegung einer Deponie

Alle Entscheidungen sind verfügbar im Internet unter:
www.landesanwaltschaft.bayern.de/entscheidungen.htm

LANDESANWALTSCHAFT BAYERN



Landes-anwaltschaft Bayern • Postfach 34 01 48 • 80098 München

Regierungen
 Bayer. Staatsministerium des Innern
 Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

8. Juli 2004

Wichtige neue Entscheidung

Menschenhandel rechtfertigt Ausweisung

§ 45, § 46 Nr. 2 AuslG

Ausweisung, Menschenhandel, generalpräventive Gründe, Verhältnismäßigkeit, persönliche Belange

Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25.05.2004, Az. 24 ZB 04.715

Orientierungssatz:

Eine Verurteilung wegen gemeinschaftlichen schweren Menschenhandels, gemeinschaftlicher Zuhälterei und Nötigung kann im Hinblick auf die Zunahme des Menschenhandels mit Mädchen und Frauen aus osteuropäischen Ländern und das öffentliche Interesse an einer Bekämpfung dieser Entwicklung eine Ausweisung nach § 45, § 46 Nr. 2 AuslG auch dann rechtfertigen, wenn der Ausgewiesene seit mehr als 10 Jahren in Deutschland lebt, hier verheiratet und berufstätig ist und wenn er lediglich zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt wurde, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Hinweis: Diese Entscheidung können Sie auch auf unserer Internetseite abrufen.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Dienstgebäude
 Ludwigstr. 23
 80539 München

Verkehrsverbindung
 U3 und U6 (Universität)
 Buslinie 53

Telefon: (089) 2130-280
 Telefax: (089) 2130-399

E-Mail: poststelle@la-by.bayern.de
 Internet: <http://www.landesanwaltschaft.bayern.de>

Es folgt der Originaltext der Entscheidung in anonymisierter Form

Viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen gehen eine Vielzahl von Personen an, weil sie Vorhaben in der Öffentlichkeit betreffen, z. B. einen Flugplatz, einen Straßen- oder Sportstättenbau, ein Naturschutzgebiet, die Gültigkeit einer Wahl oder die Regelungen für eine Großdemonstration. Oder es geht um grundsätzliche Dinge, die auch in vielen Parallellfällen vorkommen, z. B. die Pflichten für einzelne Berufe, Fragen beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen und Mobilfunkmasten, beim Beseitigen von Altlasten, beim Halten von Kampfhunden ...

Deshalb stellt die Landesverwaltung in der Bayerischen Staatszeitung im Zweiwochenrhythmus interessante Entscheidungen vor, und zwar nicht

in der Art einer Verbraucherinformation oder einer Glosse, sondern als amtliche Darstellung unter möglichst weitgehender Verwendung des Urteilstextes. Bürger, Mandatsträger, Behördenleiter und sonstige private und amtliche Funktionsträger können erfahren, „wie es tatsächlich zugeht bei Gericht“, also in welcher Systematik, mit welchen Argumenten ein Gericht seine Entscheidung findet, und welche Ausdrucksweise es dabei pflegt. Da Kürzungen und für das Laienverständnis hilfreiche Sprachanpassungen aber doch unvermeidlich sind, wird als Service zusätzlich die Originalentscheidung im Internetauftritt der Landesverwaltung angeboten unter:

www.landessanwaltschaft.bayern.de/staatszeitung.htm

Liste von Staatszeitungsbeiträgen aus jüngerer Zeit:

- „Flüsterasphalt“ – (noch) nicht auf der Erfolgsspur
- Strenge Anforderungen für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung
- Geld für ambulante Pflegedienste
- Bauverbot im Überschwemmungsgebiet
- An „Stillen Tagen“ bleibt Diskomusik verboten
- Degradierung wegen sexueller Belästigung von Kolleginnen
- Gericht verhilft Soldatin zu Mutterglück
- Bebauungsplan darf Landschaftsschutz nicht funktionslos machen
- Sexuelle Übergriffe kosten Lehrer seine Pension
- Kein Abschluss von Kormoranen an der Donau
- Swingerclub im Keller stört Atmosphäre im allgemeinen Wohngebiet
- Degradierung wegen kinderpornografischer Bilder
- Regionalplan muss praktikable Windenergienutzung zulassen
- Sportplatz-Planung contra Landwirtschaft
- Keine Gefahr für Münchner Wasser durch Autobahn
- Mobilfunkmast nicht für öffentliche Grundversorgung erforderlich
- Kein „Lärmimpuls-Zuschlag“ beim Bolzplatz im Wohngebiet
- Zwangs-Exmatrikulation nach 36 Semestern Zahnmedizin
- Bewusste Täuschung: Rücknahme der Einbürgerung möglich
- Mastschweinehastal neben Golfplatz
- 40 Jahre ungenutzt: Gebäude behält seine Baugenehmigung
- Keine Schulpflichtverweigerung aus Gewissensgründen
- Entzug der Apotheker-Zulassung

DIE LANDESANWALTSCHAFT * INFORMIERT

Bauverbot im Überschwemmungsgebiet

Mitgeteilt von Landesamwältin Barbara Vicinus, Landesamwaltschaft Bayern

Sachverhalt

Vier Grundstückseigentümer einer schauüblichen Marktgemeinde wandten sich gegen ein Bauverbot im Überschwemmungsgebiet. Mit dem Bereich A wird ein bisher unbebautes Gebiet überplant, das teilweise Überschwemmungsgebiet der Paar ist, allerdings ohne förmliche Festsetzung. In diesem Bereich sollen 48 Wohneinheiten entstehen. Mit der Bebauung würde das Gebiet nicht mehr als Hochwasser-Rückhalteraum (so genannter Retentionsraum) der Paar in Betracht kommen. Als Ersatz sollte ein neuer Retentionsraum einige Kilometer südöstlich des Baugebietes entstehen. Die Planung hierfür enthält der Bereich B.

Das Wasserwirtschaftsamt hatte bereits während des Planungsstellungsverfahrens wasserwirtschaftliche Bedenken geltend gemacht, weil das natürliche Rückhaltevermögen durch die geplante Bebauung vermindert würde. Der Gemeinderat wurde mitgeteilt, dass die angrenzenden Grundstücke der Allgemeinheit den Eingriff rechtfertigen. Solche seien im Einzelnen die fußläufige Entfernung des neuen Gebietes zur Ortsmitte mit ihren Infrastruktureinrichtungen, die gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr

sondern auch andere Behörden und Planungsträger bindet, die mit ihren Vorhaben die Funktionsfähigkeit des Gebietes beeinträchtigen können. Mit der Aufstellung des angegriffenen Bebauungsplans hat die Gemeinde gegen ihre Pflichten verstoßen. Um sie mit der Planung die Funktion ihrer Rückhalteräume gemäß (a) und die Erhaltungspflicht auch nicht aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit wegfallen ist (b).

a. Der wesentliche Teil des Planbereichs A ist Überschwemmungsgebiet im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG, das bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen und für die Hochwasserrückhaltung beansprucht wird. Dass der Bereich nicht förmlich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden ist, ist im gegebenen Zusammenhang rechtlich unerheblich. Die Pflicht zur Erhaltung gilt sowohl für festgesetzte als auch für nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Auf die Frage, ob die Beeinträchtigung oder Beseitigung der natürlichen Rückhalteräume durch einen Teil B tatsächlich im Planbereich in Betracht kommen kann, kommt es nicht an. Die (gesetzliche) Ausgleichsmöglichkeit hat nur subsidiären Charakter. Sie kommt erst zum Tragen, wenn feststeht, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit¹ der Pflicht zur Erhaltung des ursprünglichen Gebietes entgegen stehen. Das Vorliegen solcher Gründe ist somit – neben den Ausgleichsmaßnahmen – unabdingbare Voraussetzung dafür, dass von dem Erhaltungsgel-

de abgesehen werden darf. Die Gemeinde hat die Ausgleichsmöglichkeit nicht ausgeschöpft. Sie mag zutreffen, dass die Gemeinde versucht mit der hier strittigen Planung auch die Probleme im Bereich des sehr stark frequentierten Bahnhofs, in den der Griff zu bekommen². Nicht nachvollziehbar ist indes, welche städtebauliche Bedeutung die vorgesehene Bebauung mit Wohnhäusern im Zusammenhang damit haben soll. Es ist sicher richtig, dass ein



Landesamwältin Barbara Vicinus

Zugang zum Bahnhof von Süden her dazu führen kann, dass die Fußgängerströme entzerrt werden und der Zugang nur dann einen Sinn macht, wenn er an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden wird. Dass aber eine solche Anbindung nur um den Preis einer Aufgabe des Überschwemmungsgebietes zu realisieren ist, leuchtet nicht ein. Es ist auch nicht erkennbar, dass in der Gemeinde ein Wohnungsmangel herrschen würde, der zwingend nur durch die Errichtung der geplanten Wohnhäuser im Überschwemmungsgebiet gedeckt werden könnte. Schließlich bedingt auch der Bauungsplan vorgesehene Wohnbebauung ein gestärktes Lärmschutz nicht die im Bebauungsplan vorgesehene Wohnbebauung. Die mit der Planung verfolgten Richtungen (Wand und/oder Wall) orientieren sich an der Lage des Überschwemmungsgebietes als Hochwasserschutz erreicht.

Urtel des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27.04.2004, Originaltext bei: www.landessanwaltschaft.bayern.de

¹ Die Landesamwaltschaft Bayern vertritt den Freistaat beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Bundesverwaltungsgericht.

Tätigkeitsübersicht der Landesadvokatur 2002 und 2003

	Fallzahlen im Berichtsjahr	2003	2002
Vertretung des Freistaats Bayern vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof			
Neueingänge		1.541	1.685
Rechtsschutz nach § 80 VwGO ¹		317	303
Rechtsschutz nach § 123 VwGO ¹		251	367
Berufungszulassungsverfahren ²		579	598
Berufungsverfahren		199	228
Erstinstanzliche Planfeststellungsverfahren		25	61
Normenkontrollverfahren		12	8
Beschwerden (außerhalb einstw. Rechtsschutz)		153	107
Sonstige Hauptsacheverfahren		5	13
Abgeschlossene Verfahren		1.952	1.508
<hr/>			
Vertretung des Freistaats Bayern vor dem Bundesverwaltungsgericht (Neueingänge)		96	89
davon erstinstanzliche Fernstraßenverfahren ³		3	11
<hr/>			
Vertretung des öffentlichen Interesses vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Neueingänge)		249	230
davon Normenkontrollverfahren ⁴		79	59
davon Baurecht ⁵		36	57
<hr/>			
Vertretung des öffentlichen Interesses vor dem Bundesverwaltungsgericht (Neueingänge)		23	45
<hr/>			
Verfahrensbeteiligung beim Bundesverfassungsgericht		2	1
Verfahrensbeteiligung beim Euröpäischen Gerichtshof		0	0
<hr/>			
Anhängige Streitverfahren, die durch Beratung oder auf Anregung der LAB ohne materielle Gerichtsentscheidung erledigt wurden		54	31
<hr/>			
Mündliche Verhandlungen		245	235
Ortstermine		43	65
<hr/>			
Rechtsprechungsbeiträge für die Bayerische Staatszeitung (ab 05/2003) ⁶		16	0
Im Internet präsentierte „Wichtige Entscheidungen“ (ab 07/2003) ⁶		18	0
Versandte Gerichtsentscheidungen auf Einzelanforderung		242	254
<hr/>			
Disziplinarsachen Neueingänge (Ständige Untersuchungsführer)		76	71
Disziplinarsachen Erledigungen (Ständige Untersuchungsführer)		65	65

Zu den Zahlen allgemein

Die Fallzahlen ergeben sich durch die gerichtliche Zuweisung von Aktenzeichen bei der Eingangsbearbeitung. Wollte man sie zur Festlegung der effektiven Arbeitsbelastung vielleicht um ein Viertel bereinigen (z.B. um bei mehreren Beteiligten desselben Falles Mehrfachzählungen zu vermeiden), so würden sie immer noch eine hohe „Klagebereitschaft“ und die hohe Belastung bei den Gerichten und der Landesanwaltschaft bestätigen.

Fußnoten

Fußnote 1:

Die Einzelverfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels oder zum Erlass einer einstweiligen Anordnung sind oft kaum weniger aufwändig als Hauptsacheverfahren. Bei weitreichender Wirkung der beantragten Eilentscheidung (z.B. Demonstrationsuntersagung, Abschiebung von Personen, Studienzulassung, Berufsuntersagung) ist eine „Endentscheidung“ unter Prüfung aller Gesichtspunkte notwendig.

Fußnote 2:

Werden als Berufungszulassungsgrund „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils“ oder „besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten“ geltend gemacht, so ist der Prüfungsumfang kaum geringer als beim eigentlichen Berufungsverfahren.

Fußnote 3:

Betrifft die länderübergreifenden Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“.

Fußnote 4:

Betrifft hauptsächlich gemeindliche Bebauungspläne, bei denen regelmäßig schon seitens des Gerichts ein „ausgleichendes“ Tätigwerden der Landesanwaltschaft erwünscht ist (die oben bei „Vertretung des Freistaates Bayern“ genannten Normenkontrollverfahren betreffen dagegen staatliche Verordnungen, z.B. für Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Schulsprengel).

Fußnote 5:

Betrifft Baurechtsfälle mit Gemeinden als Ausgangsbehörde

Fußnote 6:

Vgl. hierzu S. 18 bis 21

Die Landesadvokatur im Internet

Im Internet informieren wir Sie unter

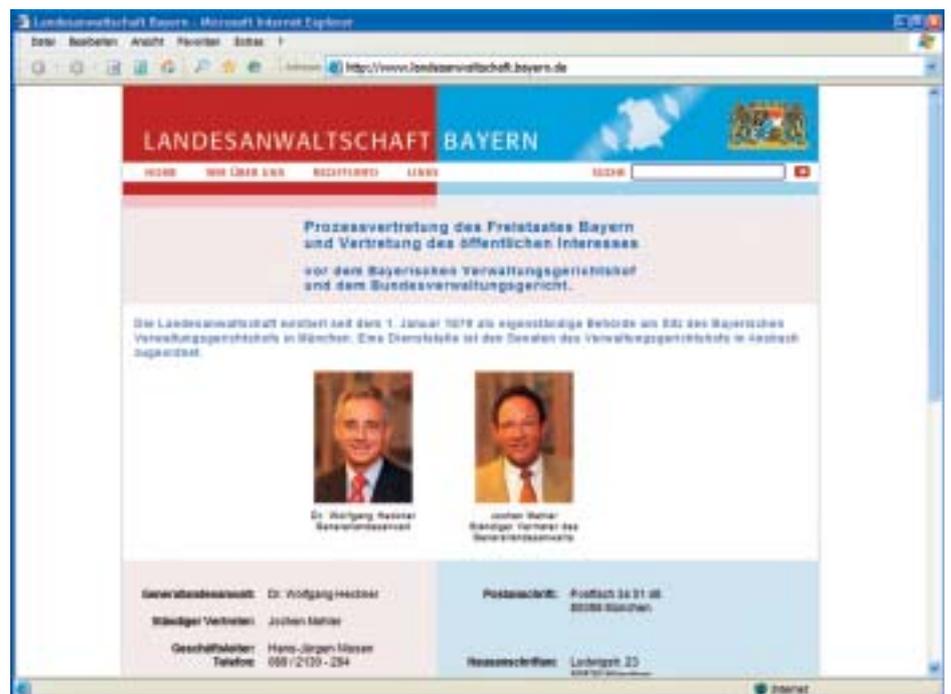
www.landadvokatur.bayern.de

- Home Behördensitz, Anschrift, Erreichbarkeit, Telefon, Fax, E-Mail
- Wir über uns Aufgaben und Rolle im Behördengefüge, Organisationsplan, Rechtsgrundlagen
- Rechtsinfo Beiträge in der Bayerischen Staatszeitung und „Wichtige Entscheidungen“ für Behörden – jeweils einschließlich der Originalurteile ! – Links zum Auffinden von Rechtsvorschriften und Rechtsprechung
- Links Links zu Ministerien, Gerichten, Rechtsanwaltskammern

Zusätzlich im Behördennetz unter

www.la-by.bybn.de/lab/index.html

- Geschäftsverteilung vollständiger Geschäftsverteilungsplan (mit Namen und Telefonnummern)



Prozessvertretungen bei den Regierungen

Die Prozessvertretung vor den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten liegt bei den Behörden, deren Handlungen angegriffen werden (Ausgangsbehörden). Sie können die Vertretung in besonders herausgehobenen oder prozessrechtlich schwierigen Verfahren auf die örtlich zuständige Regierung übertragen. Dort sind für die Prozessvertretung und die Vertretung des öffentlichen Interesses Sachgebiete oder Teilsachgebiete eingerichtet. Für alle Regierungen zusammen ergibt sich eine Personalstärke von etwa 9 Vollzeitmitarbeitern. Sie erledigen aber gleichwohl beachtlich hohe Fallzahlen (insgesamt geschätzt zirka 1000/Jahr).

Regierung von Oberbayern
SG 120
Prozessvertretung, Vertreter des öffentlichen Interesses
Bayerstraße 30 · 80335 München
Telefon 089-5143-636

Regierung von Niederbayern
SG 120
Prozessvertretung, Vertreter des öffentlichen Interesses
Regierungsplatz 540 · 84023 Landshut
Telefon 0871-808-1120

Regierung der Oberpfalz
SG 120
Prozessvertretung, Vertreter des öffentlichen Interesses
Emmeramsplatz 8 · 93047 Regensburg
Telefon 0941-5680-0

Regierung von Oberfranken
SG 140
Prozessvertretung, Vertreter des öffentlichen Interesses
Ludwigstraße 20 · 95420 Bayreuth
Telefon 0921-604-1457

Regierung von Mittelfranken
SG 240
Prozessvertretung, Vertreter des öffentlichen Interesses
Montgelasplatz 1 · 91522 Ansbach
Telefon 0981-53-0

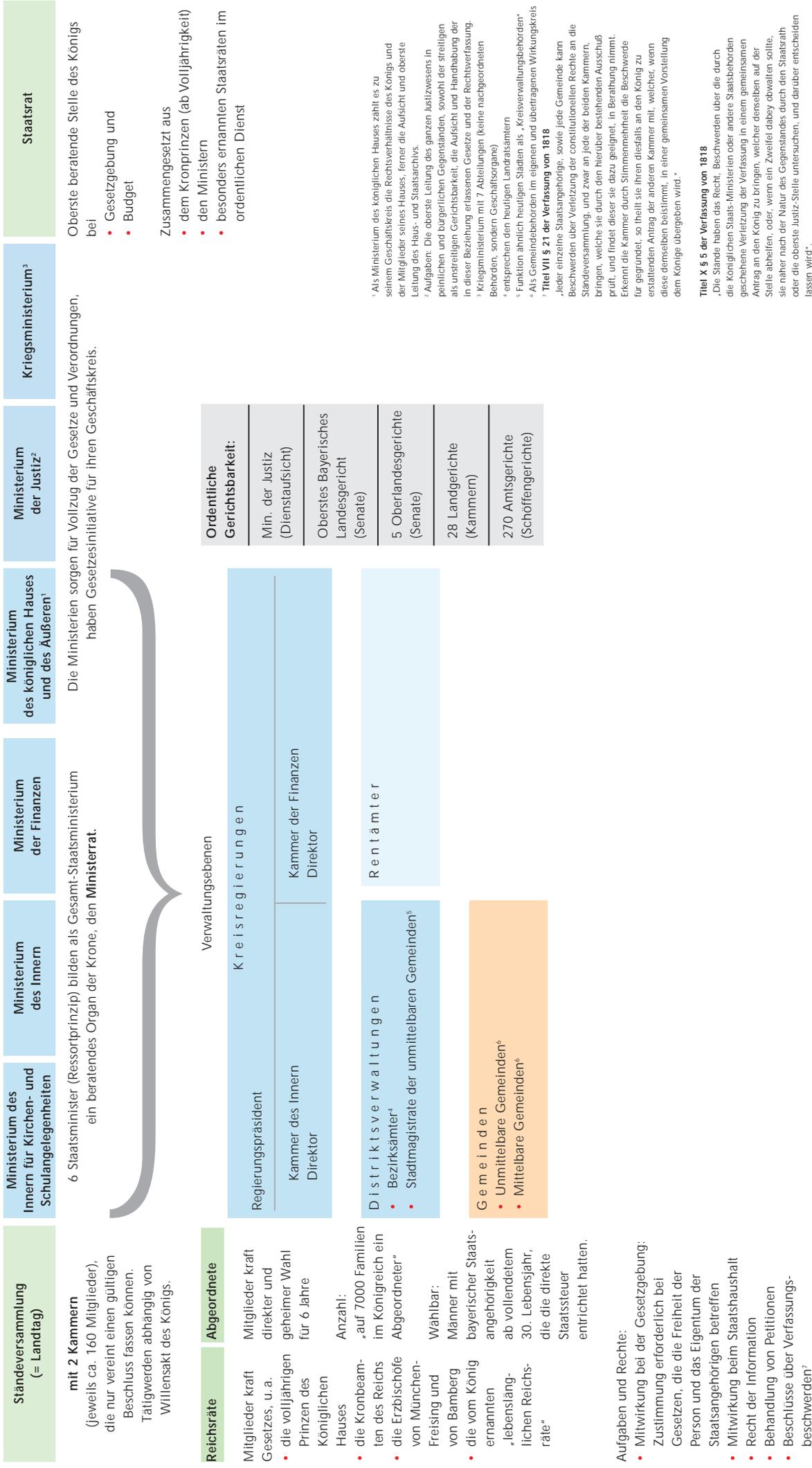
Regierung von Unterfranken
SG 140
Prozessvertretung, Vertreter des öffentlichen Interesses
Peterplatz 9 · 97070 Würzburg
Telefon 0931-380-1873

Regierung von Schwaben
SG 120
Prozessvertretung, Vertreter des öffentlichen Interesses
Fronhof 10 · 86152 Augsburg
Telefon 0821-327-2194

Die staatliche Organisation in Bayern 1879

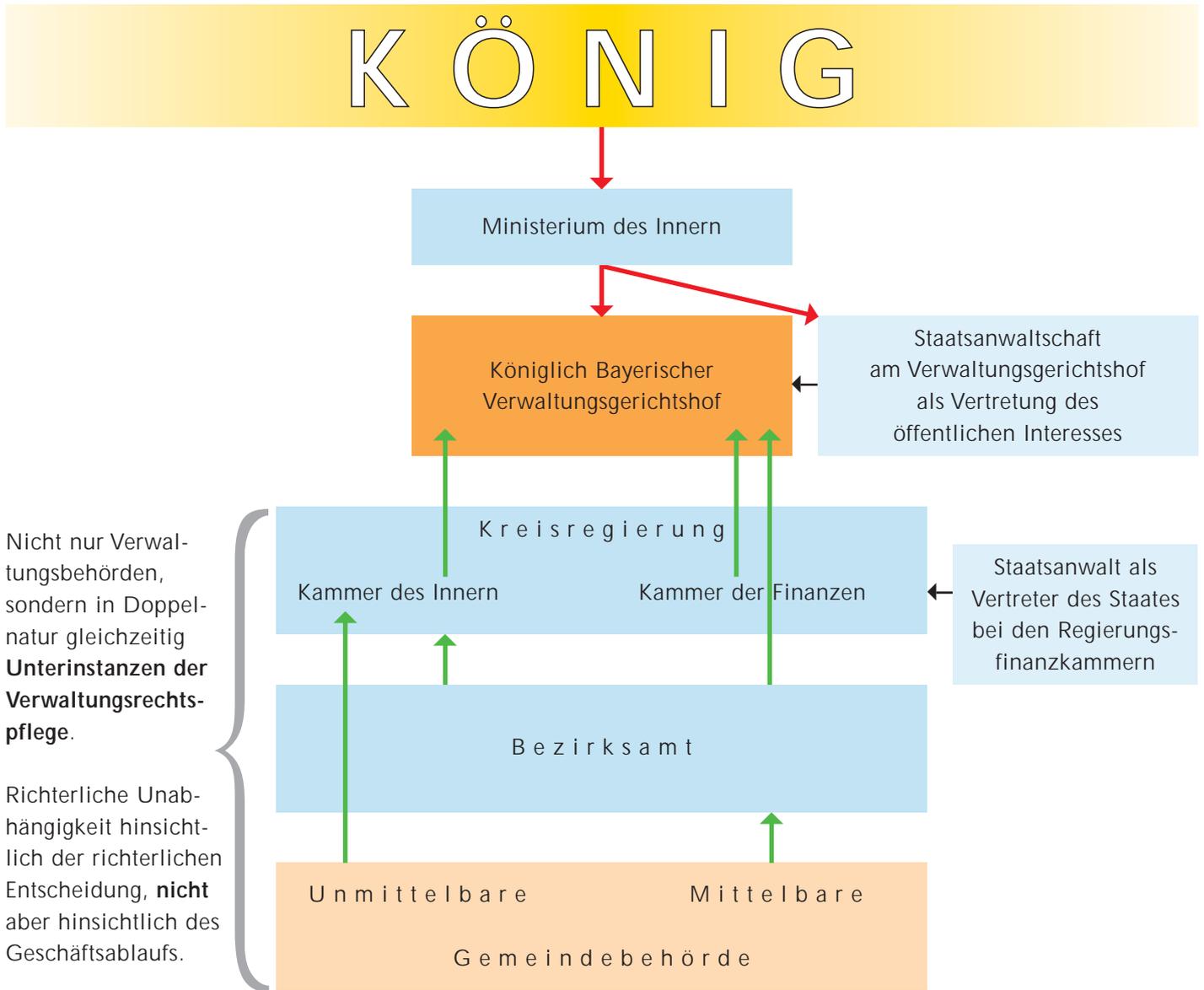
(Vereinfachte Darstellung mit skizzierter ordentlicher Gerichtsbarkeit)

K Ö N I G



¹ Als Ministerium des königlichen Hauses zählt es zu seinem Geschäftskreis die Rechtsverhältnisse des Königs und der Mitglieder seines Hauses; ferner die Aufsicht und oberste Leitung des Haus- und Staatsarchivs.
² Aufgaben: Die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in peinlichen und bürgerlichen Gegenständen, sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit, die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechtsverfassung.
³ Kriegsministerium mit 7 Abteilungen (keine nachgeordneten Behörden, sondern Geschäftsborgane)
⁴ entsprechen den heutigen Landratsämtern
⁵ Funktion ähnlich heutigen Städten als „Kreisverwaltungsbehörden“
⁶ Als Gemeindebehörden im eigenen und übertragene Wirkungskreis
Titel VII § 21 der Verfassung von 1818
 „Jeder einzelne Staatsangehörige, sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern, bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuss prüft, und freier dieser sie dazu geeignet, in Beratung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für begründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erhaltenden Antrag der anderen Kammer mit, welcher, wenn diese denselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.“
Titel X § 5 der Verfassung von 1818
 „Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abtheilen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.“

Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern 1879 – Instanzenweg

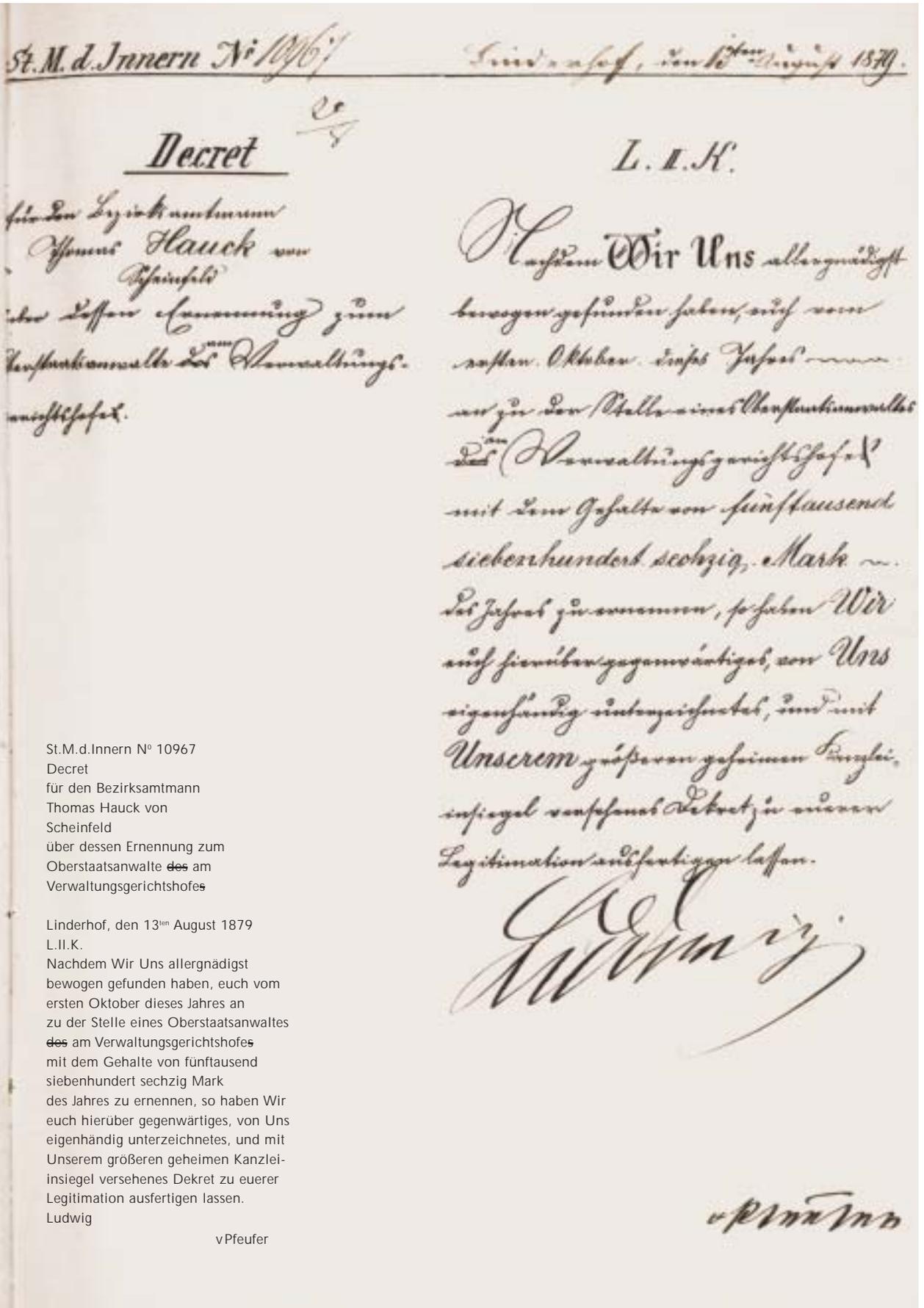


Dienstliche Aufsicht
gemäß Gesetz vom 8.8.1878

→

Rechtsmittelzuständigkeit
gegen Entscheidungen
dieser Behörde

→



Die Stationen einer schwierigen Gesetzgebung und der weiteren Entwicklung

König Ludwig II. „verordnet“ einen Gerichtshof

Die Geburtsstunde der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern schlug am 8. August 1878. König Ludwig II. unterzeichnete das „Gesetz, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend“. Zuvor hatte bereits im Jahr 1863 Baden einen unabhängigen Gerichtshof errichtet, Hessen und Preußen 1874 und 1875, Württemberg im Jahr 1876. Das bayerische Gesetz trat am 1. Oktober 1879 in Kraft. Der Staatsminister des Innern, von Pfeufer, eröffnete im Auftrag des Königs feierlich den Königlich Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und vereidigte den ersten Präsidenten Dr. Gottfried von Feder. Als Oberstaatsanwalt wurde durch königliches Dekret Dr. Thomas Hauck aus der Kammer der Abgeordneten ernannt.

Richterliche Unabhängigkeit ohne Gewaltenteilung

Damit gab es erstmals ein von der Verwaltung institutionell getrenntes, mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattetes Gericht. Die bisherige Streitentscheidungszuständigkeit der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Kreisregierungen, blieb jedoch erhalten. Die zuständigen Spruchkörper entschieden über bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten als untere Instanzen, sachlich unabhängig und keinen Weisungen vorgesetzter Behörden unterworfen. Das Verfahren war rechtsstaatlich geregelt.

Qualifizierte Richter – enumerative Zuständigkeit

Mit dem Verwaltungsgerichtshof wurde nun vor allem eine einheitliche Rechtsprechung im Land

ermöglicht. Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 war er zu bilden aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Räten. Alle mussten die Befähigung zum Richteramt haben. Gemäß Art. 6 konnten mehrere Senate eingerichtet werden. Der Gerichtshof wurde die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen, allerdings – wie auch in den anderen Ländern – nicht mit umfassender Zuständigkeit, sondern bezogen auf die in Art. 8 des Gesetzes ausdrücklich genannten Angelegenheiten. Polizeisachen und Besoldungsfragen waren z. B. nicht erfasst. Gemäß Art. 7 und 9 entschied er außerdem über Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, des Oberbergamtes und der Generalzolladministration. Bei Amtshaftungsansprüchen traf er für die ordentlichen Gerichte bindende Vorentscheidungen über ein etwaiges Verschulden von Amtsträgern.

Staatsanwalt und Staatswohl

Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft beim Gerichtshof beschrieb Art. 4 des Gesetzes wie folgt:

„Zur Vertretung des öffentlichen Interesses wird bei dem Verwaltungsgerichtshof ein Staatsanwalt mit der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten aufgestellt. Der Staatsanwalt kann von den beteiligten Staatsministerien Instruktionen einholen und erhalten, welche er zu befolgen verpflichtet ist.“

Gemäß § 6 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung, den Verwaltungsgerichtshof betreffend, vom 31. August

1879, erhielt der Staatsanwalt den Titel „Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshof“.

Fünf Gesetzentwürfe bei 30 Jahren Vorgeschichte

Dem Gesetz ging ein langjähriges Ringen voraus. Insgesamt fünf Entwürfe wurden bis zur Verabschiedung diskutiert. Letztlich erzwang das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 eine Entscheidung. § 11 seines Einführungsgesetzes verfügte nämlich, dass in bestimmten Fällen das Reichsgericht in Leipzig zuständig sei, soweit in den beteiligten Bundesstaaten kein oberster Verwaltungsgerichtshof bestehe. Um dieser Einschränkung der landesherrlichen Souveränität zu entgehen, musste Bayern spätestens zum Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes am 1. Oktober 1879 einen eigenen Verwaltungsgerichtshof haben.

Erste Entwürfe 1849 und 1863

Die einzelnen Gesetzentwürfe zeigen ein von kontroversen Interessen bestimmtes Verfahren. Manches mag heute verwundern, damals entsprach es den Problemen und Befindlichkeiten der Zeit.

Die Diskussion begann bereits 1849 in der Kammer der Abgeordneten mit einem Entwurf des Justizministeriums „betreffend die Beschränkung der Verwaltungsrechtspflege“. Erstmals war eine Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung vorgesehen, um der Frankfurter Paulskirchenverfassung vom 4. Juni 1848 Rechnung zu tragen (das Wort „Beschränkung“ war also im Sinne von „Konzentration“ auf ausschließliche Rechtsprechungsorgane gemeint). Der Entwurf wurde jedoch dann nicht weiter verfolgt.



Am 15. September 1863 brachte der Abgeordnete Dr. Völk einen Antrag auf Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs in der Kammer der Abgeordneten ein, der zu einem formellen Gesetzentwurf von 1867 führte. Eine selbständige Staatsanwaltschaft war darin noch nicht vorgesehen. Vielmehr sollte nach Art. 6 Abs. 5 das Gericht „behufs des öffentlichen Interesses ... dem einschlägigen Staatsministerium Anzeige erstatten, welches einen Beamten seines Ressorts zur Antragstellung abzuordnen befugt ist“. Ein jeweils geeigneter Ministerialbeamter sollte also die konkreten Interessen von Regierung und Verwaltung in das jeweilige Verfahren einbringen.

Die Idee des Staatsanwalts

Ein Regierungsentwurf von 1869 sah dagegen in Art. 13 Abs. 5 einen dauerhaft von der Staatsregierung bestellten Beamten vor, der das öffentliche Interesse stets von Amts

wegen vertreten, also in einer eigenständigen, von der Regierung getrennten Funktion wirken sollte. Zudem waren erstinstanzliche Verwaltungsgerichte geplant. Dem Abgeordneten Dr. Barth erschien dies wohl als unnötige Aufblähung des Verfahrens, sodass er sich am 17. April 1869 in der Kammer der Abgeordneten ablehnend äußerte:

„Es wird z. B. zur Wohlfeilheit nicht beitragen, dass, wenn auch die Parteien sich bei dem Urtheil erster Instanz beruhigen, der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshof das Recht haben soll, nun von sich aus die Berufung zu ergreifen und dadurch die Sache in eine neue Instanz zu bringen.“

Insgesamt begrüßten die Abgeordneten aber die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs. Der Abgeordnete Dr. Völk hob in derselben

Sitzung die Vorteile hervor und sah vor allem jetzt mehr Waffengleichheit für den Bürger:

„Wir haben dem bisherigen Zustand der beinahe überall vorwaltenden Allmacht der Bezirksamtänner gegenüber eine populäre Rechtspflege, wir haben einen Sporn für unsere Mitbürger, sich um die eigenen Angelegenheiten zu bekümmern, dieselben nach und nach zu studieren und sich so sehr über dieselben zu unterrichten, dass sie nicht als Nullen und Strohmänner, sondern mit einer gewissen Ebenbürtigkeit neben den Bezirksamtännern urtheilen können.“

Also sollte der Bürger in einem transparenten Verfahren seine Rechte und Chancen selbst (be-)urteilen und wahren können. Wieder aber wurde die Gesetzgebung nicht zu Ende geführt, letztlich wegen fehlenden Rückhalts beim König.

Auch 1875 noch kein Erfolg

1875 nahm die Regierung informell einen neuen Anlauf und brachte einen repräsentativ gedruckten Gesetzentwurf mit dem Titel „Einige Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung“ in Umlauf. Der modern anmutende Inhalt sah Nichtigkeitsbeschwerden des Bürgers bei Verletzung seiner Rechte vor und eine Generalklausel sollte die Überprüfung aller administrativen Ansprüche gewährleisten. Auch dieser Entwurf verschwand in der Schublade.

Der Durchbruch 1877

Der Durchbruch gelang schließlich, nach einem Vorlauf von nun

fast 30 Jahren, mit einem fünften Gesetzentwurf von 1877, dem dritten formell in der Kammer der Abgeordneten behandelten. Er wurde am 29., 30. und 31. Januar sowie am 1. Februar 1878 ausführlich beraten und beschlossen. Dabei wurde die Aufhebung des Staatsrats als oberste Beschwerdeinstanz zur Auflage gemacht. Sogar über den Fortbestand der Regierungspräsidenten wurde heftig gestritten, eine Abschaffung der Ämter jedoch abgelehnt.

Die Aufgabe des Staatsanwalts

Zur Staatsanwaltschaft stellte der Bericht des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 17. Januar 1878 fest:

„Die Staatsanwaltschaft am Verwaltungsgerichtshof hat den Zweck, das Interesse des Staates für die richtige und in allen Fällen gleichmäßige Judikatur zu vertreten, Verschleppung der Sachen durch sonst notwendige Mitteilung der Acten an das Ministerium zu vermeiden und das Vorurteil nicht aufkommen zu lassen, als ob der Verwaltungsgerichtshof über die Staatsgewalt richte.“

Beginn eines neuen Rechtswesens

Entschieden werden sollte also über Ansprüche des Bürgers. Jedoch war die Regierung oder gar der König nicht Prozesspartei. Das Gesetz passierte ohne Beanstandung die Kammer der Reichsräte, wurde vom Staatsrat gutachtlich gebilligt und von König Ludwig II. durch „Verordnung“ in Kraft gesetzt. Der Gerichtshof begann seine Tätigkeit mit zwei Senaten. Den Richtern waren als so genannte Unterbeamte „Sekretäre“ beigegeben, die sich

um die Sitzungsprotokolle, den Registraturdienst und die sonstigen Kanzleigeschäfte kümmerten. Der Präsident, der Direktor, die Räte und die Staatsanwälte sowie die Sekretäre hatten eine in allen Einzelheiten vorgeschriebene und je nach Rang verschiedene Amtskleidung zu tragen. In der mündlichen Verhandlung trugen Richter und Staatsanwälte ein „Interimsdienstkleid“ (Überrock mit schwarzem Beinkleid ohne Degen), der Protokollführer einen Frack.

Einschnitt

durch den Nationalsozialismus

Der Verwaltungsgerichtshof entwickelte sich alsbald zu einem juristisch souveränen Rechtsprechungsorgan, hinein bis in die Wirren der beiden Weltkriege des folgenden Jahrhunderts. Jedoch überstand er den Nationalsozialismus nicht unbeschadet. Nachdem der Gerichtspräsident Dr. Schmelzle am 1. Mai 1939 in den Ruhestand getreten war, wurde für ihn kein Nachfolger mehr bestellt. Bis 1945 führten Senatsvorsitzende kommissarisch die Geschäfte.

Als Generalstaatsanwalt – so der Titel seit 1905 – war 1928 Dr. Christian Roth, Mitglied des „Völkischen Blocks“ im Bayerischen Landtag, bestellt worden. Als er 1934 unerwartet mit 61 Jahren starb, ließ das nationalsozialistische Regime die Behördenleitung vier Jahre unbesetzt. Erst 1937 folgte der korrekt rechtsstaatlich denkende, aus dem Wirtschaftsministerium stammende Oskar Keller. Als er am 4. Dezember 1942 im Dienst einem Herzschlag erlag, wurde ebenfalls auf einen Nachfolger verzichtet. Durch Verfügung des Gauleiters für München-Oberbayern vom 10. November 1944 wurde mit Rücksicht auf die „Erfor-

dernisse des totalen Krieges“ die Stilllegung des Verwaltungsgerichtshofs zu einem noch bekanntzugebenden Zeitpunkt angekündigt. Dazu kam es zwar formal nicht mehr, jedoch ist ausweislich der Entscheidungssammlung des Gerichts vom Dezember 1944 bis Ende 1945 keine einzige richterliche Entscheidung mehr ergangen.

Das Kontrollratsgesetz von 1946 als Ausgangspunkt neuen Rechts

Erst durch Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf ausdrücklichen Wunsch der amerikanischen Militärregierung wieder zugelassen. Am 15. Oktober 1946 trat das vom Länderrat beschlossene Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) in Kraft. Es wurde eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ohne die frühere Einbeziehung von Behörden eingerichtet, nämlich mit zwei rein richterlichen Instanzen, deren Zuständigkeit durch die Generalklausel des § 22 VGG bestimmt war, also nicht mehr enumerativ durch eine Auflistung der möglichen Streitsachen.

Erneut eine Staatsanwaltschaft

Zur Vertretung des öffentlichen Interesses – § 18 VGG – wurde durch Art. 3 der Verordnung zum Verwaltungsgerichtsgesetz wieder eine Staatsanwaltschaft eingesetzt. Ein prominenter Gegner des Nationalsozialismus, Julius Koch, der letzte demokratische Polizeipräsident Münchens vor 1933, wurde zum Generalstaatsanwalt ernannt. Der Staatsanwaltschaft wurde neben der Vertretung des öffentlichen Interesses auch die unmittelbare Prozessvertretung des Freistaats Bayern bei Anfechtungsklagen und Normenkontrollanträgen gegen den Staat über-

tragen. 1975 wurde die Bezeichnung in „Landesanwaltschaft“ umgewandelt, aus dem Generalstaatsanwalt wurde der Generallandesanwalt. Die heutige Funktion der Behörde ist an anderer Stelle dieser Festschrift beschrieben. Fotos der bisherigen Behördenleiter bzw. die Wappen einiger von ihnen, die in den Adelsstand erhoben wurden, finden sich auf den Seiten 52 und 53.



- 1878** **Errichtung einer Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof**
Durch Gesetz vom 8. August 1878¹ wird in Bayern eine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit installiert, gleichzeitig eine Staatsanwaltschaft zur präsenten Vertretung der öffentlichen Interessen. Sie ist eine eigenständige, ausschließlich an diesem Gericht tätige Behörde. Der König ernennt die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs und der Staatsanwaltschaft auf Vorschlag des Gesamtministeriums (aller Ministerien).

Die Staatsanwaltschaft untersteht der Dienstaufsicht des Staatsministeriums des Innern. Sie kann von den im Einzelfall beteiligten Staatsministerien Instruktionen erholen und erhalten, welche sie zu befolgen verpflichtet ist.

- 1879** **Staatsanwaltschaft und Verwaltungsgerichtshof nehmen Tätigkeit auf**
Das Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs tritt gleichzeitig mit den großen Justizreformgesetzen des Deutschen Reichs (Zivilprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Gerichtskostengesetz) am 1. Oktober 1879 in Kraft².

Organisation und Aufbau des Verwaltungsgerichtshofs und der Staatsanwaltschaft werden durch die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 31. August 1879³ festgelegt, ebenso die beamtenrechtlichen Titel. Der Behördenleiter führt den Titel: „Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshof“, seine Nebenbeamten den Titel „zweiter (dritter usw.) Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshof“. Das Behördensiegel trägt die Umschrift „Oberstaatsanwalt am Königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshof“.

Die Staatsanwälte und Richter des Verwaltungsgerichtshofs tragen dieselbe Amtskleidung wie die Kollegialmitglieder der Kreisregierungen. Die Stickereien auf Kragen, Aufschlägen und Taschenklappen sind – je nach Bedeutung des Amtsträgers – bis ins Einzelne gesetzlich festgelegt.

Dr. Thomas Hauck erster Oberstaatsanwalt

Dr. Hauck war vorher Bezirksamtmann (= Landrat) von Scheinfeld in Mittelfranken und als Mitglied der Kammer der Abgeordneten Berichterstatter für den maßgeblichen Gesetzentwurf. Als Nebenbeamter wird Regierungsrat Dr. Wilhelm Kraus berufen, später selbst Oberstaatsanwalt. Beide haben in den folgenden Jahren auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs großen Einfluss.⁴

Verfahrensordnung

Das Staatsministerium des Innern erlässt für die Verfahren in Verwaltungsrechtssachen Vollzugsvorschriften⁵. Verfahrensrechtli-

che Ansätze der heute geltenden Verwaltungsgerichtsordnung sind bereits vorhanden.

Der Staatsanwalt hat an allen Verhandlungen teilzunehmen. Im Verlaufe der Verhandlung, jedenfalls aber vor deren Schluss ist ihm das Wort zu gewähren. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in Senatsbesetzung mit fünf Richtern. Die Entscheidung ergeht „Im Namen seiner Majestät des Königs von Bayern“.

Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft

Das Staatsministerium des Innern erlässt eine Dienstanweisung für den staatsanwaltschaftlichen Dienst am Verwaltungsgerichtshof⁶. Der Staatsanwalt hat sich in allen zur Verhandlung kommenden Sachen, in denen das öffentliche Interesse berührt ist, zu äußern. Die Ministerien sind von allen wichtigen Verfahren zu unterrichten. Etwaigen ministeriellen Weisungen ist zu folgen.

Der Oberstaatsanwalt hat alle Rechte und Pflichten eines Amtsvorstands und ist Dienstvorgesetzter der Staatsanwälte. Staatsanwälte unterliegen einer strengen Residenzpflicht. Ohne Genehmigung des Oberstaatsanwalts dürfen sie ihren Wohnort nicht länger als 24 Stunden verlassen. Urlaub kann bis zu sechs Wochen pro Jahr bewilligt werden. Eine dienstliche Beurteilung findet jährlich statt. Dem Ministerium ist eine Abschrift der Qualifikationsliste vorzulegen.

1909 „Generalstaatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofs“

Titeländerung des Oberstaatsanwalts aufgrund der gesetzlichen Neuordnung der Behörden der Zivilstaatsverwaltung. Die Nebenbeamten führen jetzt den Titel „Staatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofs“⁷.

1914-1918 Erster Weltkrieg

Der Generalstaatsanwalt Dr. von Preger wird 1916 Leiter der Zivilverwaltung in einem vom deutschen Heer besetzten Gebiet. Die Staatsanwaltschaft wird kommissarisch geleitet von Senatspräsident a. D. von Morhart⁸.

1919 Übergang zur Republik

Die Bamberger Verfassung vom 14. August 1919⁹ lässt den Verwaltungsgerichtshof und die Staatsanwaltschaft in ihrem Bestand unberührt. Nach § 94 behalten vorkonstitutive Gesetze ihre Gültigkeit, soweit sie nicht in Widerspruch zur neuen Verfassung stehen. Beide Institutionen haben damit rechtlichen Fortbestand bis 1945.

1934-1937 Amtsvakanz

Nach dem überraschenden Tod des Generalstaatsanwalts Dr. Christian Roth am 16. September 1934 lässt das nationalsozialistische

Regime den Posten des Generalstaatsanwalts unbesetzt. Die Behörde wird kommissarisch von Oberstaatsanwalt Link geleitet.

1937 Wiederbesetzung des Amtes

Zum 21. Juli 1937 wird Oskar Keller ernannt, seiner politischen Herkunft nach kein Nationalsozialist. Das korrekt-rechtsstaatliche Denken und Handeln bleibt unter seiner Leitung an der Staatsanwaltschaft gewahrt. Nach seinem Tod am 4. Dezember 1942 wird kein Nachfolger mehr bis zum Zusammenbruch 1945 bestellt. Die Position des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs ist ab 1939 vakant.

1939-1945 Zurückdrängen der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Einschneidende Veränderungen bringt der „Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung“ vom 28. August 1939. Das Beschreiten des Verwaltungsrechtswegs wird von der Zulassung durch die Beschwerdebehörde abhängig gemacht¹⁰.

1945 Stillstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit dem Zusammenbruch des Dritten Reichs kommt es zum Stillstand der Rechtspflege.

1946 Neubeginn mit Genehmigung der amerikanischen Militärregierung

Durch Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 wird die Wiedererrichtung der Verwaltungsgerichte angeordnet. Mit dem zuvor schon gebilligten bayerischen Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (VGG) beginnt der Neuanfang. Das Gesetz tritt am 15. Oktober 1946 in Kraft¹¹. Es ersetzt die früheren Rechtsgrundlagen, insbesondere das bis dahin geltende, mehrmals modifizierte Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs und der Staatsanwaltschaft vom 8. August 1878.

Das Verwaltungsgerichtsgesetz ordnet das Verfahren völlig neu. Der Staat ist als Beklagter nun vor den Verwaltungsgerichten Prozesspartei mit den gleichen Rechten und Pflichten wie der Kläger.

Die neue Staatsanwaltschaft als Vertreter des öffentlichen Interesses und Vertreter des Staates

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten und bei dem Verwaltungsgerichtshof zu bestellen.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat mitzuwirken, dass das Recht sich durchsetzt und das Gemeinwohl keinen Schaden erleidet. Er ist an die Weisungen der Staatsregierung gebunden (§ 18 Abs. 2 VGG).

In der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 27. September 1946¹² stellt die Staatsregierung hierzu wieder eine Staatsanwaltschaft auf. Die Geschäfte werden durch hauptamtliche Staatsanwälte geführt. Bei den Verwaltungsgerichten können sie auch von Beamten der Regierungen im Nebenamt wahrgenommen werden.

Bedeutsamer noch ist, dass diese Staatsanwaltschaft auch staatliches Vertretungsorgan ist, wenn sich eine Anfechtungsklage oder ein Normenkontrollantrag gegen den Staat – nunmehr in seiner Stellung als „Prozesspartei“ – richtet. Sind diese Klagen gegen eine andere Körperschaft (z.B. eine Gemeinde) gerichtet, so ist die Staatsanwaltschaft am Verfahren als beteiligt anzusehen.

1949 **Verordnung über den staatsanwaltschaftlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. Juni 1949¹³**

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden beim Verwaltungsgerichtshof durch den Generalstaatsanwalt und die ihm beigegebenen hauptamtlichen Staatsanwälte, bei den Verwaltungsgerichten durch Beamte der Regierungen als haupt- oder nebenamtliche Staatsanwälte versehen.

Der Generalstaatsanwalt sorgt für die Einheitlichkeit der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung auch bei den Staatsanwaltschaften der Verwaltungsgerichte. Nähere Bestimmungen über die Ausübung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden aufgestellt. § 6 enthält eine übersichtliche Darstellung der Aufgaben.

1960 **Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Organisation**

Wegen des In-Kraft-Tretens der bundeseinheitlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹⁴ am 1. April 1960 wird die Vertretung des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch eine Verordnung der Staatsregierung neu geregelt¹⁵.

Die Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten werden selbstständige Behörden. Von der auch in der VwGO eröffneten Möglichkeit, dem Vertreter des öffentlichen Interesses die Prozessvertretung des Landes zu übertragen, macht Bayern Gebrauch. Die Doppelfunktion und das Vertretungsmonopol der Staatsanwaltschaft werden bestätigt.

Die Bedeutung des Generalstaatsanwalts wird funktional verstärkt. Er kann jedes Geschäft der Staatsanwaltschaft auch bei den Verwaltungsgerichten selbst wahrnehmen. Der Generalstaatsanwalt ist Dienstvorgesetzter aller Staatsanwälte und kann ihnen im Interesse der einheitlichen Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung Sachweisungen erteilen.

1961 **Bestellung von hauptamtlichen Untersuchungsführern**

An den Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten München und Bayreuth nimmt jeweils ein Staatsanwalt die Aufgabe

*Zu vielen Details vgl. auch „Der Königliche Staatsanwalt von 1879“ auf S. 29 ff.

¹GVBl 1878, S. 69

²Einführungsgesetz vom 10. März 1879 zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen (GVBl S. 163)

³GVBl 1879, S. 1007

⁴Braunwart „Die Geschichte der Verwaltungsrechtspflege in Bayern“ in Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, J. Schweitzer Verlag, München 1929, S. 23

⁵Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 1. September 1879 (GVBl S. 1014)

⁶vom 1. September 1879 (nicht veröffentlicht)

⁷Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung der Behörden und die Benennung der Beamten der Zivilstaatsverwaltung betreffend vom 10. Dezember 1908 (GVBl S. 1051)

⁸Braunwart a. a. O., S. 28

⁹GVBl 1919, S. 531

¹⁰RGBl 1939, S. 1535; im Einzelnen vgl. Kratzer „Zur Geschichte des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs“, BayVBl 1959, S. 298

¹¹GVBl 1946, S. 281 (ber. S. 384)

¹²Art. 3 der Verordnung Nr. 85 vom 27. September 1946 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (GVBl S. 291)

¹³GVBl 1949, S. 162

¹⁴vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17)

¹⁵Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. März 1960 (GVBl S. 31)

¹⁶Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22. Dezember 1960 (MABl 1961, S. 18) und Bekanntmachung vom 13. Februar 1961 (MABl S. 158)

¹⁷Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Dezember 1974 (GVBl S. 802)

¹⁸Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173)

¹⁹Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 4. November 1975 (GVBl S. 352)

²⁰Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 20. Dezember 1996 (GVBl S. 552). Die Änderung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

²¹Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landesadvokatur Bayern, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Vertretungsverordnung vom 29. Juni 1999 (GVBl S. 286). Vom Vertretungsmonopol sind lediglich Verfahren ausgenommen, in denen das Landesjustizprüfungsamt und die Direktionen für Ländliche Entwicklung Ausgangsbehörden sind.

eines „ständigen Untersuchungsführers in Disziplinarverfahren“ wahr¹⁶. Die Staatsanwälte treten an die Stelle der bis dahin mit dieser Aufgabe betrauten Richter an diesen Verwaltungsgerichten. Zudem können sie in Entlassungsverfahren gegen Beamte auf Probe und in Zwangspensionierungsverfahren mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt werden.

1974

Vertretung auch vor nichtbayerischen Verwaltungsgerichten

Die Staatsanwaltschaft vertritt den Staat auch vor nichtbayerischen Verwaltungsgerichten. Der Generalstaatsanwalt kann hierzu die Vertretung einer bestimmten Staatsanwaltschaft übertragen.¹⁷

1975

Umbenennung in Landesadvokatur

Als Folge der Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern¹⁸ wird die Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses neu gefasst¹⁹. Die bisherigen Staatsanwaltschaften werden in Landesadvokaturen umbenannt. Ihre Beamten führen die Dienstbezeichnung „Landesadvokat“, der bisherige Generalstaatsanwalt wird zum „Generallandesadvokat“.

1996

Grundlegende Neuordnung der staatlichen Prozessvertretung

Kernstück der Neuregelung²⁰ ist die Prozessvertretung zunächst durch die jeweilige Ausgangsbehörde. Verfahren, die ihr von besonders herausgehobener Bedeutung oder die ihr prozessrechtlich außergewöhnlich schwierig erscheinen, kann sie auf die Landesadvokatur oder die Widerspruchsbehörde übertragen.

Die selbstständigen Landesadvokaturen an den Verwaltungsgerichten werden aufgelöst und zu Außenstellen der Landesadvokatur Bayern gemacht. Die Landesadvokaturen bei den Verwaltungsgerichten Bayreuth und Würzburg werden für eine dreijährige Erprobungsphase in die Regierungen von Oberfranken bzw. Unterfranken eingegliedert und nehmen dort funktional die Aufgaben von Außenstellen der Landesadvokatur Bayern wahr.

1999

Wiederherstellung des Vertretungsmonopols

Nach Abschluss der Erprobungsphase erhält die Landesadvokatur Bayern die obligatorische Staatsvertretung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht zurück²¹.

Die Prozessvertretung in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nehmen die Ausgangsbehörden wahr. Sie können die Vertretung in besonders herausgehobenen oder prozessrechtlich schwierigen Verfahren auf die Widerspruchsbehörde oder die örtlich zuständigen Regierungen (Sachgebiet Prozessvertretung) übertragen. Den Regierungen obliegt auch die Vertretung des öffentlichen Interesses in den Verfahren der ersten Instanz.

Damals und heute

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat von Anfang an wegweisende, aus heutiger Sicht aber teilweise auch amüsante Urteile erlassen. Sie wurden ab 1881 in einer Entscheidungssammlung vom Kgl. Innenministerium herausgegeben. Einige davon seien im Folgenden kurz zitiert und vergleichend unter der heutigen Rechtslage betrachtet. Die Entscheidungen benannten stets den Ort und den Namen des Beschwerdeführers. Eine Anonymisierung aus Gründen des Datenschutzes fand nicht statt.

Wirtschaft bei Zwiesel

Band 1, Nr. 19, Entscheidung des I. Senats vom 7. Januar 1880 betreffend die Beschwerde des Krämers Tröppl von Zwiesel wegen Einziehung der Erlaubnis zur Wirtschaftsausübung an der Landstraße in seinem Kellerhaus

Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest, dass die Zurücknahme der Wirtschaftserlaubnis auf Grund des § 53 Abs. 2 Reichs-GewO nur erfolgen dürfe, wenn die dem Inhaber der Wirtschaft zur Last gelegten Handlungen erwiesen seien. Der Bescheid des Bezirksamts Regen wurde deshalb in Übereinstimmung mit der gutachtlichen Äußerung des Oberstaatsanwalts zurückgenommen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könne die Genehmigung nur dann zurückgenommen werden, wenn der Mangel derjenigen Eigenschaften „klar erhellt“ sei, welche bei Erteilung der Genehmigung vorausgesetzt werden mussten. Das Bezirksamt Regen führe aber nichts anderes aus, als dass Tröppl, welcher in dem nahe gelegenen Zwiesel wohne, die Wirtschaft nicht persönlich betreibe, so dass es deshalb an der gehörigen Beaufsichtigung fehle und mit Rücksicht hierauf, dann bei der isolierten Lage der Wirtschaft, jedenfalls Gelegenheit zur Völlerei, verbotenen Spiele etc., geboten sei. Was also hier dem Tröppl zur Last gelegt werde, reduziere sich lediglich auf die Wahrscheinlichkeit.

Nach heutiger Rechtslage kann die Benutzung einer gewerblichen Anlage nach § 51 der Gewerbeordnung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl untersagt werden. Dazu enthält das Gaststättengesetz in § 15 Abs. 2 einen besonderen Widerrufsvorbehalt, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Insoweit ist die Rechtsfindung heute einfacher.

Kein Lärm beim Lernen

Band 1, Nr. 36, Entscheidung des I. Senats vom 24. Februar 1880 wegen Errichtung einer Schmiede durch den Ökonomen Rüttger

Das Bezirksamt Brückenau hatte das Gesuch um die Errichtung einer Schmiede unter Hinweis auf § 27 der Reichs-GewO mit dem Vorbehalt genehmigt, dass Rüttger während der vor- und nachmittägigen Unterrichtserteilung im nahen Schulhaus jede erheblich lärmende Beschäftigung unterlasse. Die Gemeindeverwaltung erhob Beschwerde mit der Bitte, den Betrieb gänzlich zu untersagen.

Der Verwaltungsgerichtshof verneinte entsprechend dem Antrag des Oberstaatsanwalts seine Zuständigkeit, da der ganz singuläre § 27 der Gewerbeordnung kein besonderes Verfahren anordne. Die Verwaltungsbehörden seien bei gewerblichen Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichen Geräuschen verbunden ist, nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt, „so dass sohin die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sich nicht erstrecke“.

Heute ist der Verwaltungsgerichtshof bei Ermessensentscheidungen selbstverständlich zu deren Überprüfung berechtigt und kann den Verwaltungsakt gegebenenfalls aufheben. Die Baunutzungsverordnung enthält für überplante oder vergleichbare Gebiete ausdrückliche Regelungen über die Zulässigkeit von störenden Gewerbebetrieben. Das Bundesimmissionschutzgesetz regelt die Pflichten der Betreiber von Anlagen.

Bier in Bayern

Band 1, Nr. 103, Entscheidung des II. Senats vom 16. Juli 1880 betreffend die Beschwerde des Bierbrauers Lindinger von Wolfratshausen wegen verweigerter Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags

Leitsatz: „Als Bier im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betreffend, wofür gegebenenfalls die Rückvergütung in Anspruch genommen werden kann, ist jedes Gebräu zu erachten, welches sich als primäres Erzeugnis von Hopfen und versteuertem Malze darstellt.“

Der Beschwerde lag das Rückerstattungsbegehren des Bierbrauers zu Grunde, der für die Landleute geringhaltiges Bier in benachbarte Gemeinden „ausgeführt“ hatte. Der Verwaltungsgerichtshof beschäftigte sich in erster Linie mit der Eigenschaft eines „Bieres“: Dies sei das primäre Erzeugnis von Hopfen und versteuertem Malz – auch bei äußerst geringem (Alkohol-) Gehalt – nicht aber das so genannte Nachbier (Scheps). Surrogate für Hopfen und Malz seien verboten. Der Magistrat der Stadt Wolfratshausen wurde daher dem Grunde nach zur Rückvergütung des lokalen Malzaufschlags verpflichtet.

Dieses Urteil des königlichen Verwaltungsgerichtshofes von 1880 berücksichtigt das bayerische Reinheitsgebot vom 23. April 1516, das als ältestes bayerisches Gesetz in § 9 Abs. 1 des Vorläufigen Biergesetzes weiter besteht und im Lebensmittelrecht nach wie vor aktuelle Bedeutung besitzt. Den lokalen Malzaufschlag gibt es zwar nicht mehr, aber die Besteuerung muss bei der Ausfuhr von bayerischem Bier nach den Steuergesetzen des Bestimmungslandes erfolgen.

Das fidele Rathaus

Band 2, Nr. 72, Entscheidung des II. Senats vom 23. Dezember 1880 wegen Benutzung des Rathaussaales in der Stadt Lichtenberg zur Abhaltung von Tanzmusiken

Der Rathaussaal der Stadt Lichtenberg in Oberfranken wurde nicht nur für Stadtratssitzungen benutzt, sondern auch als provisorisches Schullokal und für öffentliche Tanzbelustigungen. Das Bezirksamt Naila hielt den Stadtmagistrat an, die Bewilligung zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik im Rathaussaal nicht mehr zu erteilen. Dagegen wandte sich die Stadt, da sie aus der Verpachtung Einnahmen erzielte.

Der Verwaltungsgerichtshof verneinte nach Anhörung des Oberstaatsanwalts seine Zuständigkeit: Ob die fragliche Angelegenheit vom polizeilichen Standpunkt aus richtig eingeleitet worden sei, sei gemäß Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes seiner Zuständigkeit „entrückt“.

Nach heutiger Rechtslage kann einer Gemeinde die anderweitige Nutzung ihres Rathauses, z. B. für Konzert- oder Tanzveranstaltungen, nicht verwehrt werden. Allerdings darf die Gemeinde keine Vermietung oder Verpachtung vornehmen, wenn der Unsittlichkeit Vorschub geleistet würde oder der Vertragspartner als verfassungswidrige Organisation verboten wurde.

Brücke und Ufer

Band 2, Nr. 95, Entscheidung des I. Senats vom 25. Januar 1881 in der Sache der Gemeinde Dautersdorf gegen die Stadt Neunburg vorm Wald wegen Unterhaltung einer Brücke über die Schwarzach

Die etwa 30 Meter lange Brücke lag mit ihrem rechtsseitigen Widerlager im Gemeindebezirk Dautersdorf, mit ihrer übrigen Längenausdehnung aber im Gemeindebezirk Neunburg vorm Wald, da das ganze Flussbett der Schwarzach zu deren Gemeindebezirk gehörte. Die Gemeinden stritten sich darum, ob beide den Unterhalt der Brücke teilen müssten, da diese nach ihrer Funktion ja beide Ufer verbinde, oder ob sich die Baulast nach den Grenzen der Gemeindebezirke verteile.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied, dass die Beschränkung der gemeindlichen Wege- und Brückenbaupflicht auf den Gemeindebezirk als gesetzliche Regel anzunehmen sei. Dies ergebe sich aus Art. 38 der Gemeindeordnung, wonach sich bei Straßen die Unterhaltungspflicht nur auf den Gemeindebezirk erstrecke. Damit wurde die Entscheidung des Bezirksamts Neunburg vorm Wald bestätigt, während sich die Regierung der Oberpfalz darauf berufen hatte, dass die Brücke auf beiden Ufern aufliege und nicht die Benutzung des Wassers, sondern die Verbindung der Ufer zum Zweck habe.

Nach Art. 47 Abs. 1 des heutigen Bayerischen Straßen- und Wegesetzes sind die Gemeinden bei Gemeindestraßen Träger der Straßenbaulast für die erforderlichen Straßen innerhalb des Gemeindegebiets. Am Ergebnis hat sich also nichts geändert.

Staatsanwälte älterer Ordnung

Der Geheime Staatsanwalt

In den Vorschriften über den Staatsanwaltschaftlichen Dienst am Verwaltungsgerichtshof vom 1. September 1879 verfügte der Kgl. Staatsminister des Innern in Abschnitt I., Allgemeine Bestimmungen, dass die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet seien, den von den Ministerien erlassenen Weisungen Folge zu leisten. Wörtlich wurde dazu die folgende Instruktion erteilt: „Diese Weisungen gehören dem inneren Dienst der Staatsanwaltschaft an und sind daher ohne besondere Ermächtigung weder den auslaufenden Akten beizufügen, noch überhaupt bei dem Vollzug zu erwähnen.“

Damit wurde der Kgl. Staatsanwalt sozusagen zum Geheimen Staatsanwalt, der vor der Öffentlichkeit und selbst vor dem Gericht bei höheren Anordnungen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet war.

Der eloquente Staatsanwalt

In einem Schreiben vom 28. Juli 1926 an die Kommission für die Vereinfachung der Staatsverwaltung betonte der Generalstaatsanwalt Dr. Pfülf den Nutzen seiner Institution u. a. mit folgenden schönen Argumenten: „Aber auch der dem Vertreter des Staates obliegenden Aufgabe, welche namentlich in der Beischaffung der für die Beurteilung der Sache notwendigen oder ersprießlichen Materialien sowie in der Darlegung der Auffassung der Staatsverwaltung besteht, wird ein Staatsanwalt besser genügen können, da hierzu eine spezifische Befähigung und namentlich auch Redegewandtheit erforderlich ist, welche selbst den tüchtigsten Ministerialreferenten nicht immer zur Seite steht, wogegen der Besitz dieser Eigenschaften eine selbstverständliche Voraussetzung für die Ernennung zum Staatsanwalt bildet“.

Der unzuständige Staatsanwalt

Die Polizeidirektion München hatte durch schriftlichen Erlass die für den 10. März 1925 abends in München einberufenen Massenversammlungen der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei verboten. Der Führer der Partei habe in einer vorherigen Versammlung zu Gewalttätigkeiten aufgefordert, sodass die Polizeibehörde einer den Staat gefährdenden Entwicklung vorbeugen müsse, die zu einer Wiederholung der Novemberereignisse im Jahr 1923 führen könne. In der geheimen Beratung des I. Senats am 22. Mai 1925 gab der Generalstaatsanwalt ein Gutachten ab, in dem er die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs verneinte: Die Polizei habe das Verbot auf Art. 102 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Strafprozessordnung gestützt, sodass der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig sei. Der Senat schloss sich dieser Rechtsauffassung an und stellte fest, dass zwischen der Auflösung einer Versammlung nach dem Vereinsgesetz und einem vorbeugenden polizeilichen Verbot ein begrifflicher Unterschied bestehe. Der Senat wies daher die Beschwerde des Schriftstellers Adolf Hitler mit der Begründung zurück, dass seine Zuständigkeit für derartige Streitigkeiten nicht durch eine gesetzliche Bestimmung im Verwaltungsgerichtsgesetz gegeben sei.

Der verrückt gewordene Grenzstein

Der Flurbereinigungssenat war mit den beiden landwirtschaftlichen Beisitzern und dem Landesanwalt auf Augenschein im Bayerischen Wald. Nachdem die Hofstelle, die Wiesen und die Wege besichtigt waren, wollte der Vorsitzende Richter den Termin beenden. Da meldete sich die Bäuerin – der Mann war nur eingeeiratet – zu Wort: „Hohe Herren! Jetztad seid's Ihr eh' scho so lang da, da könnt's Ihr auch noch im Wald nachschauen, da fehlt ein Grenzstein.“ Der Landesanwalt erwiderte: „Aber das ist ja im Wald!“ Der Vorsitzende ergänzte: „Der gehört gar nicht zum Flurbereinigungsplan.“ Aber die Bäuerin insistierte: „So hohe Herren wie Euch hab' ich nur einmal im Leben da, mit dem Nachbarn streit' ich fast genauso lang.“ Also marschierten alle – noch dazu durch ein Bachbett – zu der Stelle, wo der Grenzstein laut Katasterplan stehen sollte. Der war ersichtlich nicht vorhanden. Da war's die Bäuerin endlich zufrieden: „Das hab' ich schon immer gesagt.“

Rien ne va plus

Das Parkplatzproblem der ersten staatlichen Spielbank in Bayern (über die auch eine Regierung stürzte) gelangte dreimal zum Bundesverwaltungsgericht. Das erste Mal fehlte auf dem Protokoll über den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs der Vermerk „vorgelesen und genehmigt“. Das zweite Mal wurde die Gebietseinstufung als nicht ganz überzeugend beurteilt, das dritte Mal die Nichtzulassungsbeschwerde des Kurhotelbesitzers zurückgewiesen, der eine völlige Sperrung des Parkplatzes erreichen wollte. Damit stand – nach dreißig Jahren – endlich rechtskräftig fest, dass mindestens zwei Drittel der Parkplätze wegen Überschreitung der Lärmgrenzwerte nicht mehr benutzbar waren. Der Landesanwalt erläuterte dem Spielbank-Referenten der Staatlichen Lotterieverwaltung diese Konsequenz anhand der Lärmgutachten, worauf dieser resigniert erwiderte: „Dann können wir zusperren!“ Soweit kam es aber doch nicht. Der Bayerische Finanzminister sprach gegenüber dem Bürgermeister der Bad-Gemeinde ein deutliches Wort – dann müsse die Spielbank eben in einen anderen Ort, wenn sich keine Lösung finden lasse. Daraufhin wurde schnell ein anderes Grundstück für einen Neubau gefunden. Die Gemeinde wollte auf den stattlichen Einnahmehöcker aus der staatlich geregelten Spielleidenschaft nicht verzichten.

Gesetzlos

Der Bebauungsplan einer prosperierenden oberbayerischen Auto-Stadt sah an der Peripherie des Stadtgebiets erstmals in Bayern ein Factory-Outlet-Center vor. Vier Gemeinden in der Umgebung griffen den Bebauungsplan durch Normenkontrollklagen an, weil das interkommunale Abstimmungsgebot nach dem Baugesetzbuch verletzt worden sei. Die Landesaufsicht unterstützte die Gemeinden als Vertreterin des öffentlichen Interesses durch Schriftsätze mit Anträgen und Beibringung landesplanerischer Gutachten. Gerade noch rechtzeitig vor dem Auslauf eines Schreibens konnte der Landesanwalt einen Schreibfehler korrigieren: „Factory-Outlaw-Center“. Die Gemeinden obsiegten nach einer mündlichen Verhandlung, die nahezu einen Tag andauerte.

Vernebelt Bei einem Ortstermin im November im Donaumoos verirrte sich die Kammer des Verwaltungsgerichts München rettungslos im Nebel: Die auf einer Insel gelegene Mühle, wo ein weiteres Haus errichtet werden sollte, war einfach wie verschluckt. Auch der Blick des Landesanwalts in eine Karte des Bayerischen Landesvermessungsamts war ergebnislos. Nach einer Stunde tauchte ein Polizeifahrzeug aus dem Nebel auf: Das war die Rettung. Die hilfreichen Gesetzeshüter gaben den hilflosen Gesetzesspezialisten Geleit. Die Mühlenbesitzerin war dann über den Geleitschutz ziemlich erstaunt.

Katzenidyll Die Abgrenzung des Außen- vom Innenbereich erfordert nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts regelmäßig einen Augenschein, da dies zumeist eine tatsächlich und rechtlich schwierige Frage darstelle. Also fanden sich der Senat und der Oberlandesanwalt auf einem Grundstück über dem Starnberger See ein, um diese Frage in Augenschein zu nehmen: Neben einer alten Jugendstil-Villa sollte noch ein zweites Haus errichtet werden. Im Garten befanden sich mehrere Katzenhäuschen, an der Hauswand der Villa ging eine Katzenleiter zur Dachterrasse empor, von der ihrerseits einige Katzen auf die Juristen herunter schauten. Der Rechtsanwalt war da, nicht jedoch die Klägerin. Auf die Frage, ob die Klägerin noch erscheine, erwiderte der Bevollmächtigte: „Diese ist den ganzen Tag mit der Fütterung und dem Kämmen ihrer 25 Perserkatzen beschäftigt, da hat sie für den hohen Hof keine Zeit.“

Eine Blütenlese aus den letzten 25 Jahren

Gerichtentscheidungen sind stets wichtig und wegbereitend.

Ist der Lauf der Zeit über sie hinweggegangen, lässt sich Manches
aber doch mit etwas weniger Ernst betrachten.

- Wehrhaft?**
1978 Ein Berufssoldat kann einen Munitionserwerbsschein nicht mit der Begründung verlangen, er sei im Verteidigungsfall auf den Gebrauch seiner Waffe angewiesen und müsse deshalb bei zivilen Vereinen private Schießübungen durchführen, um seine Treffsicherheit zu erhöhen.
- Vergnüglich?**
1978 Eine Veranstaltung, deren Gesamtcharakter geprägt wird durch sportliche (Eiskunstlauf) und dekorative (Glitzerkostüme, Farb- und Lichteffekte) Elemente und so deutlich auf die reine Befriedigung der Schaulust abzielt, ist nicht von der Vergnügungssteuer befreit.
- Fromm?**
1978 Die Anordnung, an einem Verkehrsunterricht Sonntag morgens zur Gottesdienstzeit teilzunehmen, ist auch dann wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung rechtswidrig, wenn der Geladene sich nicht um eine Terminverlegung bemüht hat.
- Im Sitzen?**
1978 Das Recht auf Versammlungen unter freiem Himmel gewährleistet grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf das Aufstellen von Sitzgelegenheiten.
- Ertrinken erlaubt?**
1979 In der freien Landschaft natürlicher- und üblicherweise vorhandene Gefahrenquellen wie Flüsse, Seen, Teiche, Kanäle, Steilabhänge und Moore müssen von der Allgemeinheit als Risiko in Kauf genommen werden. Deshalb kann mit der Begründung, dass spielende Kinder ertrinken könnten, nicht das Einzäunen von Fischteichen im Außenbereich durchgesetzt werden.
- Und wer zahlt?**
1979 Bei der Abwägung des öffentlichen Interesses am sofortigen Vollzug einer Abschiebung und dem Interesse eines Ausländers am vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet stellt es keine unbillige Härte dar, dass noch ein Darlehen zurückzuzahlen ist. Anderenfalls hätte es der Ausländer in der Hand, durch die Aufnahme eines Darlehens zu bestimmen, wie lange er sich noch im Bundesgebiet aufhalten darf.
- Gar nix?**
1980 Der Entwurf eines Baugenehmigungsbescheids, der ausgelaufen ist, ohne im Entwurf, in der Ur- oder Reinschrift oder in einer Ausfertigung unterschrieben zu sein, ist ein Nichtverwaltungsakt.
- Klebrig?**
1980 Das Feilhalten von unverpackten Zuckerwaren (Dragées, Fruchtgummis, Lakritzerzeugnisse) in mit Deckel verschlossenen Glasbehältern zur Selbstbedienung der Kunden verstößt nicht gegen das lebensmittelrechtliche Hygienegebot.
- Verspätet?**
1980 Voraussetzung für die Anerkennung als steuerbegünstigtes Familienheim ist, dass im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder alsbald danach (etwa 1/2 Jahr) eine Familie vorhanden ist. Das Heim eines Ledigen, der erst etwa 4 Jahre nach Bezugsfertigkeit heiratet, kann daher nicht als Familienheim anerkannt werden.
- Weihnachtsfremd?**
1982 Die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und die Absicht, den Charakter des Weihnachtsmarktes nicht durch ein Übermaß „weihnachts-

fremder“ Waren zu gefährden, rechtfertigen es, auf einem Weihnachtsmarkt nur einen Pfannenverkaufsstand zuzulassen.

Akademisch?
1982 Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, einen akademischen Titel in den Pass aufzunehmen. Die alleinige Eintragungsfähigkeit von Doktor-Titeln verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber anderen akademischen Graden (hier: Dipl.-Ing.).

Leicht verständlich?
1984 Beruht eine (ehemals landesherrliche) Patronatsbaulast auf Generalartikel (GA) VIII Nr. 4 der Markgräflisch-Brandenburgischen Konsistorialordnung vom 21.1.1594 (KO 1594), so können zur Bestimmung von Inhalt und Umfang dieser Baulast die nur subsidiär geltenden Vorschriften des Preußischen Allgemeinen Landrechts (PrALR) über die Pertinenzen nicht ergänzend herangezogen werden, weil mit der Einführung des PrALR in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth (1.1.1796) der bestehende Umfang dieser Kirchenbaulasten nicht verändert werden sollte.

Dorf oder Stadt?
1984 Bei den Straßen und Gehwegen im „Olympiadorf“ in München handelt es sich um tatsächlich öffentlich genutzte Verkehrswege (faktische Öffentlichkeit) und nicht um private Wege, sodass die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung finden.

Rabenmutter?
1984 Einer Beamtin ist auf Verlangen die zum Stillen ihres Kindes erforderliche Zeit freizugeben. Sie hat aber keinen abstrakten, von dem tatsächlichen Vorgang des Stillens losgelösten Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung.

Kurvig?
1984 Es spricht vieles dafür, dass die Sperrung einer Bergstrecke für Motorräder an den Sommerwochenenden zulässig ist, weil die Fahrer diese Bergstrecke immer wieder als private Rennstrecke missbrauchen und eine dauerhafte polizeiliche Verkehrsüberwachung zu viele personelle Kräfte und technische Mittel binden würde.

Perfekt geregelt?
1985 Es ist nicht zu beanstanden, wenn sich eine Gemeinde die Gestellung der Sarg- und Kreuzträger und der Dekoration im Leichenhaus unter Ausschluss privater Bestattungsunternehmer vorbehält.

Hand oder Fuß?
1985 Die Teilnehmer der vom Schulamt ausdrücklich genehmigten Arbeitsgemeinschaft „Volleyball und Hallenfußball“ haben sich dadurch, dass sie Handball gespielt haben, einer „eigenwirtschaftlichen“ Tätigkeit zugewandt und den Dienstinfallsschutz verloren.

Trickreich?
1986 Eine Beseitigungsanordnung wird dadurch, dass der Kläger den betreffenden Hühnerstall auf demselben Grundstück geringfügig versetzt, nicht gegenstandslos, sondern bleibt vollziehbar.

Stichhaltig?
1986 Die Haltung von Bienen ist allenfalls in einem Dorfgebiet, nicht aber in einem reinen Wohngebiet zulässig.

- Kochkünstler?** 1986 Das Aufhängen eines Bhagwanbildes in der Gaststätte, der Eindruck eines Bhagwan-Zitates auf dem Innendeckel der Speisekarte und die typisch rote Kleidung stellen schlichte Werbung der Rajneesh-Bewegung dar, vermögen jedoch nicht den Vorwurf der gaststättenrechtlichen Unzuverlässigkeit zu begründen.
- Appetitlich?** 1986 Durch intensiven Kontakt mit Mäusen wird ein Lebensmittel (hier: Brau-malz) in ekelerregender Weise beeinträchtigt, so dass es zum Verzehr nicht mehr geeignet ist. Die Untauglichkeit wird nicht durch einen späteren Reinigungs- bzw. Erhitzungs- oder Gärungsvorgang beseitigt.
- Ruhebedürftig?** 1987 Ein Kläger verlangt, die Rutschbahn eines öffentlichen Schwimmbades zu sperren, solange er sich dort aufhält.
- Überquellend?** 1990 1990 werden zehn Genehmigungen von Müllbeseitigungsanlagen und elf Anträge wegen Zwangseinweisungen entsorgungspflichtiger Körperschaften in fremde Abfallentsorgungsanlagen vor Gericht angegriffen. Alle Maß-nahmen halten der richterlichen Kontrolle stand.
- Fremdenfeindlich?** 1991 Nachbarn machen vergeblich den sog. Milieuschutz gegen die Errichtung von Asylbewerber-Unterkünften geltend. Es gibt keinen baurechtlichen An-spruch auf Bewahrung der sozialen Zusammensetzung des Wohnumfeldes.
- Rekordverdächtig?** 1991 1982 musste ein Gericht über einen Beitrag in Höhe von 3,60 DM (= 1,84 €) entscheiden. Den höchsten Streitwert hat dagegen 1991 ein (für den Kläger erfolgloses) Berufungsverfahren mit 1 293 000 000 DM (= 661 100 400 €).
- Lebensnotwendig?** 1992 Der Besuch eines Bordells zählt auch heute, d. h. unter Berücksichtigung gewandelter gesellschaftlicher Auffassung, nicht zum notwendigen Lebens-unterhalt im Sinne des § 12 BSHG.
- Es fühlt wie du?** 1993 Lehnt ein Student der Tiermedizin aus Gewissensgründen das vorgeschrie-bene Praktikum der Physiologie ab, weil dazu Frösche und Ratten getötet werden, so muss ihm nicht die Teilnahme an einem alternativen Praktikum ohne Tierversuche ermöglicht werden.
- Unsichtbar?** 1994 Ein Bürger kann nicht verlangen, dass ihm aus Glaubensgründen ein Personalausweis ohne Lichtbild ausgestellt wird.
- Rücksichtsvoll?** 1995 „David gegen Goliath“ darf zum Jahrestag von Tschernobyl ein riesiges „Lebenskreuz“, das aus zusammenhängenden gelben Bändern besteht, über große Teile Münchens legen und damit den Verkehr (bis auf Straßenbahn, Bus und Einsatzfahrzeuge) lahm legen.
- Gut gequakt?** 1995 Fast unlösbar erscheint der Fall der „Ingolstädter Frösche“, die in einem reinen Wohngebiet die Nachtruhe mit immerhin 64 dB(A) stören. Sie sollen zwar zivilrechtlich zum Schweigen gebracht werden, dürfen aber öffentlichrechtlich keinesfalls beeinträchtigt werden.

- Doppelgänger?** 1995 Radikale Veranstalter versuchen die Gerichte lahm zu legen, indem sie zum gleichen Termin und zum gleichen Thema an bis zu hundert verschiedenen Orten Demonstrationen anmelden.
- Zielsicher?** 1996 Ein Kläger, der sich selbst als „lärmempfindlichen Philosophen“ bezeichnet, begründet die Notwendigkeit für seine Waffensammlung damit, dass er ein Grundstück mit vielen Maulwürfen und Ratten habe und dass das Abschießen nicht nur schnell und schmerzlos, sondern auch billiger sei als die üblicherweise eingesetzten Giftgaskartuschen.
- Mitgefangen?** 1997 Eine Stadträtin wehrt sich vergeblich dagegen, dass ein bestimmtes Mailbox-System, das sie selber benutzt, im Verfassungsschutzbericht als Kommunikationsmittel von Linksextremisten erwähnt wird.
- Unerreichbar?** 1998 Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt die Auffassung der Landesanwaltschaft, dass auch derjenige Ausländer noch ausgewiesen werden kann, der sich bereits ins Ausland begeben hat, damit „Gras über die Sache wächst“.
- Falsch alarmiert?** 1999 Die Polizei darf für die vielen Falschalarme, die über Sicherheitszentralen an sie weitergeleitet werden, Kostenersatz verlangen.
- Feinschmecker?** 2000 Ein Hobby-Schäfer klagt gegen einen Golfplatz, weil er befürchtet, dass seine Tiere versehentlich über die Grenze fliegende Bälle verschlucken könnten. Die Richter trauen den Wiederkäuern durchaus zu, Bälle von Gras unterscheiden zu können und sprechen von einem geringen Restrisiko.
- Nur zur Zierde?** 2001 Die Errichtung von Rauchquellen wie Schornsteine, Kachelöfen und Kamine kann durch Bebauungspläne nicht ausgeschlossen werden. Dagegen darf die Verwendung fester Brennstoffe zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durchaus verboten werden.
- Alles klar?** 2001 Die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die gemeindliche Entwässerungsanlage ist unzulässig, wenn das Grundstück bereits angeschlossen ist.
- Vorn oder hinten?** 2001 Die Verwendung des Wortes „Schinken“ – auch in der Zusammensetzung „Schinkennudeln“ – zur Bezeichnung von Säuglings- und Kleinkinderfertigung, für deren Herstellung ungepökelttes Schweinefleisch aus der Vorderextremität verwendet wird, ist zur Täuschung der Verbraucher geeignet, weil diese gepökelttes Fleisch aus der Hinterextremität erwarten.
- Küchenkabinett?** 2002 Ein Lehrer, der mit einer an der gleichen Schule beschäftigten Kollegin verheiratet ist und zugleich noch der Schwager des ersten Konrektors ist, gilt aus persönlichen Gründen als ungeeignet für die Stelle des zweiten Konrektors.
- Ewiges Leben?** 2002 Mit der Auflösung der Dienststelle fällt auch deren Personalvertretung weg.

- Besser?** 2003 „Zum Zeitpunkt des Entstehens eines Verbesserungsbeitrages auf der Grundlage einer Verbesserungsbeitragssatzung mit Benutzbarkeit der verbesserten Einrichtung muss ein Einrichtungsträger nicht nur über eine wirksame Verbesserungsbeitragssatzung, sondern gleichzeitig auch über eine Herstellungsbeitragssatzung mit neu kalkulierten Beitragssätzen verfügen. Anderenfalls liegt weder eine wirksame Verbesserungsbeitragssatzung noch eine wirksame Herstellungsbeitragssatzung vor.“
- Charakterlos?** 2003 Richtige Rechtsform für das Verbot gegenüber einem Polizeibeamten, im Dienst einen „Karl-Lagerfeld-Zopf“ zu tragen, ist die innerdienstliche Weisung ohne den Charakter eines Verwaltungsaktes.
- Arme Hundeseele?** 2004 Um die Frage zu klären, ob ein Bullterrier in bewohnten Gebieten an die Leine genommen werden muss, obwohl er bisher nicht auffällig geworden ist, wird der Hund amtsärztlich auf physiologische, psychologische und pathophysiologische Veränderungen untersucht.

Die Behördenleiter

Die Behördenleiter

Wo keine Bilder verfügbar sind, zeugen die persönlichen Wappen von der Amtszeit des jeweiligen Behördenleiters. Die bayerische Monarchie hatte verdiente Staatsdiener in den persönlichen Adelsstand erhoben (mit dem Titel „Ritter von...“) durch Verleihung des „Verdienstordens der Bayerischen Krone“.



Oberstaatsanwalt
Dr. Thomas Ritter v. Hauck
1879-1893



Oberstaatsanwalt
Dr. Wilhelm Ritter v. Kraiss
1893-1896



Oberstaatsanwalt
Dr. Adalbert Ritter v. Geib
1896-1901



Oberstaatsanwalt
Max Ritter v. Müller
1901-1905



Generalstaatsanwalt
Adolf Ritter v. Uhl
1905-1909



Generalstaatsanwalt
Ferdinand Ritter v. Keller
1909-1912



Generalstaatsanwalt
Adolf Ritter v. Zink
1912-1914



Generalstaatsanwalt
Dr. Konrad Ritter v. Prager
1914-1916



Generalstaatsanwalt
Julius Fhr v. der Heydte
1920-1923



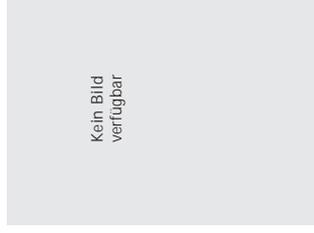
Generalstaatsanwalt
Eduard Nortz
1923-1926



Generalstaatsanwalt
Dr. h. c. Theodor Pflüf
1926-1928



Generalstaatsanwalt
Dr. Christian Roth
1928-1934



Generalstaatsanwalt
Karl Oskar Keller
1937-1942



Generalstaatsanwalt
Julius Koch
1946-1950



Generalstaatsanwalt
Wilhelm Frank
1950-1952



Generalstaatsanwalt
Dr. Jakob Kratzer
1952-1954



Generalstaatsanwalt
Dr. Josef Hausner
1954-1955



Generalstaatsanwalt
Otto Groß
1955-1967



Generalstaatsanwalt
Dr. Christoph Masson
1967-1970



Generalstaatsanwalt
Georg Berner
1970-1981



Generalstaatsanwalt
Dr. Walter Nitsche
1981-1987



Generalstaatsanwalt
Dr. Walter Rzepka
1987-1997



Generalstaatsanwalt
Dr. Enno Boeticher
1997-2002



Generalstaatsanwalt
Dr. Wolfgang Heckner
Seit 2002

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Landesadvokatur Bayern

Die Tätigkeitsfelder der Landesadvokatur sind im Abschnitt „Rolle und Aufgabe der Landesadvokatur Bayern“ auf Seite 8 dargestellt.

Die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen sind nachfolgend abgedruckt.

**Zu den Tätigkeitsfeldern
„Prozessvertretung“ und
„Vertretung des öffentlichen
Interesses“**

- Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 35, 36 und 37)
- Verordnung über die Landesadvokatur Bayern – LABV –
- Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern:
Vollzug der Verordnung über die Landesadvokatur Bayern

**Zu den Tätigkeitsfeldern
„Ständiger Untersuchungsführer“**

- Bayerische Disziplinarordnung (Art. 50 bis 57 und 116)
- Bayerisches Beamtengesetz (Art. 56, 56a und 58)
- Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Bestellung eines Untersuchungsführers in förmlichen Disziplinarverfahren

Die Hervorhebungen in den folgenden Texten dienen der besseren Übersichtlichkeit, sind im Original aber nicht vorhanden

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

zuletzt geändert am 24. August 2004 (BGBl I S. 2198)

4. Abschnitt. Vertreter des öffentlichen Interesses

§ 35 [Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht]

(1) ¹Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. ²Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. ³Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht gibt dem Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit zur Äußerung.

§ 36 [Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgericht]

(1) ¹Bei dem **Oberverwaltungsgericht** und bei dem **Verwaltungsgericht** kann nach Maßgabe einer **Rechtsverordnung der Landesregierung** ein **Vertreter des öffentlichen Interesses** bestimmt werden. ²Dabei kann ihm allgemein oder für bestimmte Fälle die **Vertretung des Landes oder von Landesbehörden** übertragen werden.

(2) § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 37 [Befähigung zum Richteramt]

(1) Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(2) Der Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht muss die **Befähigung zum Richteramt** nach dem Deutschen Richtergesetz haben; § 174 bleibt unberührt.

Verordnung über die Landesadvokatur Bayern (LABV)

zuletzt geändert am 25. November 2003 (GVBl S. 880)

§ 1 [Vertretung des öffentlichen Interesses; Generaladvokat]

(1) ¹Die Vertretung des öffentlichen Interesses in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auch soweit sie als Schiedsgerichte entscheiden, wird

1. in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten von den örtlich zuständigen Regierungen,
2. in Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und vor dem Bundesverwaltungsgericht von der Landesadvokatur Bayern am Sitz des Verwaltungsgerichtshofs sowie dessen auswärtiger Senate

wahrgenommen. ²Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die Regierungen und die Landesadvokatur Bayern für die jeweiligen Gerichte Zustellungsempfänger.

(2) ¹Der Generaladvokat leitet die Landesadvokatur Bayern. ²Er sorgt für die Einheitlichkeit der Gesetzesauslegung und der Rechtsanwendung.

§ 2 [Ernennung der Advokaten]

(1) Die Beamten der Landesadvokatur werden nach Art. 55 Nr. 4 der Verfassung und den Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes ernannt.

(2) Die Advokaten müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Voraussetzungen des § 174 VwGO erfüllen.

§ 3 [Dienstaufsicht; Dienstvorgesetzte]

(1) Die Dienstaufsicht über den Generaladvokat übt der Staatsminister des Innern aus.

(2) Der Generaladvokat ist Dienstvorgesetzter der Beamten der Landesadvokatur Bayern.

§ 4 [Aufgabe der Landesadvokatur; Weisungsgebundenheit]

(1) ¹Als Vertreter des öffentlichen Interesses hat die Landesadvokatur mitzuwirken, dass das Recht sich durchsetzt und das Gemeinwohl keinen Schaden leidet. ²Sie ist hierbei nur an Weisungen der Staatsregierung gebunden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Unbeschadet des Weisungsrechts der Staatsregierung beschränkt sich die Beteiligung der Landesadvokatur nach Absatz 1 auf Rechtsgebiete und Verfahren, in denen die Wahrnehmung dieser Aufgabe von besonderem öffentlichen Interesse ist.

(3) In Verfahren vor den Kammern für Disziplinarsachen und vor den Disziplinarsenaten wirkt der Vertreter des öffentlichen Interesses nicht mit.

§ 5 [Vertretung des Staates]

(1) ¹Der Freistaat Bayern wird vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 durch die Behörden, die die Vertretung des öffentlichen Interesses wahrnehmen (§ 1 Abs. 1), die Ausgangs- oder die Widerspruchsbehörde vertreten, wenn

- a) die Klage oder ein sonstiger Antrag gegen den Staat gerichtet ist,
- b) die Klage gegen den Staat gerichtet ist und der Staat Widerspruch nach § 89 VwGO erhebt,
- c) der Staat als Hoheitsträger beigeladen wird,
- d) der Staat vor dem Bundesverwaltungsgericht Klage nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 VwGO erhebt,
- e) das Verfahren eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs(Vergütungs)festsetzung im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Gegenstand hat, soweit der Freistaat

Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist. ²In diesen Fällen vertreten sie den Staat als Beteiligten des Ausgangsverfahrens auch in damit zusammenhängenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. ³In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a verbleibt es bei der Zuständigkeit der Ausgangsbehörde, wenn die Klage sich gegen einen Vollstreckungstitel richtet, der aus einem Verfahren hervorgegangen ist, in dem der Freistaat Bayern nicht durch Behörden, die die Vertretung des öffentlichen Interesses wahrnehmen, vertreten war.

(2) ¹In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist die Ausgangsbehörde Prozessbehörde und Zustellungsempfänger, solange die Vertretung nicht auf die Widerspruchsbehörde oder die Behörde, die die Vertretung des öffentlichen Interesses wahrnimmt, übertragen wurde. ²Die Ausgangsbehörde kann die Vertretung in Verfahren, die ihr von besonders herausgehobener Bedeutung oder die ihr prozessrechtlich außergewöhnlich schwierig erscheinen, auf die Widerspruchsbehörde oder die Behörde, die die Vertretung des öffentlichen Interesses wahrnimmt, mit deren Einverständnis übertragen. ³Die Übernahme der Vertretung ist dem Gericht durch die übernehmende Behörde mitzuteilen. ⁴Ab Eingang der Mitteilung bei Gericht geht die Zuständigkeit nach Satz 1 auf die übernehmende Behörde über. ⁵Die Vertretung umfasst auch die Befugnis zur Einlegung eines Rechtsmittels. ⁶In Verfahren nach § 28 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) handelt die Regierung von Mittelfranken als Prozessbehörde des Freistaates Bayern.

(3) ¹In Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht wird der Freistaat Bayern durch die Landesadvokatur Bayern vertreten; sie kann bereits bei den Verwaltungsgerichten Anträge auf Zulassung von Rechtsmitteln stellen. ²Die Landesadvokatur Bayern kann die Vertretung im Einzelfall auf die Ausgangsbehörde mit deren Einverständnis übertragen. ³Ist das Landesjustizprüfungsamt oder eine Direktion für Ländliche Entwicklung Ausgangsbehörde, gilt Satz 1 nur, wenn die Vertretung im Einzelfall der Landesadvokatur Bayern übertragen wurde. ⁴Für die Übertragung gilt jeweils Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Landesadvokatur Bayern oder die Behörden, die den Staat vertreten, können Vertreter beteiligter Staatsbehörden zur mündlichen Verhandlung und zum Beweistermin zuziehen.

(5) ¹Behörden, denen die Vertretung übertragen wurde, nehmen ihre Aufgaben im Benehmen mit den beteiligten Behörden wahr. ²Sie haben grundsätzlich den ihnen im Einzelfall von den beteiligten Behörden gegebenen Instruktionen zu entsprechen. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Vertretungsbehörde die Vertretung als Widerspruchsbehörde übertragen wurde. ⁴Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsministerien und der Landesadvokatur Bayern nicht ausgleichen, entscheidet die Staatsregierung.

§ 6 [Amtstracht]

Bestimmungen der Geschäftsordnungen des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte über die Amtstracht gelten für die Advokaten entsprechend.

§ 7 [Erlass von Verwaltungsvorschriften]

Das Staatsministerium des Innern erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Vollzug der Verordnung über die Landesadvokatur Bayern

zuletzt geändert am 11. August 1999 (AllMBl S. 639)

1 Vertreter des öffentlichen Interesses

1.1 Die Regierungen können sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses an Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in folgenden Rechtsgebieten beteiligen (definiert nach der Nummer der Gerichtsstatistik):

- 140 Kommunalrecht
(nur Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)
- 141 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
- 143 Kommunalwahlrecht
- 145 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
- 150 Sparkassenrecht
- 210 Schulrecht
- 211 Prüfungs- und Versetzungsrecht
- 223 Prüfungsrecht einschließlich der zweiten Staatsprüfungen und der Anerkennung ausländischer Prüfungen
- 412 Versammlungsrecht
- 442 Staatsangehörigkeitsrecht
- 445 Ausländer- und Auslieferungsrecht
- 446 Asylrecht
- 450 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel
- 451 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegegesetze
- 452 Lebensmittelrecht
- 453 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 471 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht
(nur Eisenbahnrecht)
- 472 Wasserstraßenrecht
- 484 Luftverkehrsrecht
- 520 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
(nur bauaufsichtliche Einzelentscheidungen)
- 621 Benutzungsgebührenrecht
- 630 Beiträge
- 631 Erschließungsbeiträge
- 632 Ausbaubeiträge
- 730 Recht der Landesbeamten
(nur Kommunalbeamte)
- 731 Laufbahnprüfungen
(nur Kommunalbeamte)
- 732 Beförderungen
(nur Kommunalbeamte)
- 733 Versetzungen und Abordnungen
(nur Kommunalbeamte)
- 734 Besoldung und Versorgung
(nur Kommunalbeamte)
- 735 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen
(nur Kommunalbeamte)
- 814 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
- 816 Unterhaltsvorschussrecht

Eine Beteiligung in Verfahren aus anderen Rechtsgebieten bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern

und des fachlich betroffenen Staatsministeriums, es sei denn, das Gericht hat einen entsprechenden Wunsch geäußert.

1.2 Bei Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in folgenden Rechtsgebieten (definiert nach der Nummer der Gerichtsstatistik) beschränkt sich die Beteiligung auf die Entgegennahme der verfahrensabschließenden gerichtlichen Entscheidungen:

- 110 Parlamentsrecht
- 120 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 240 Film- und Presserecht
(nur Filmrecht)
- 341 Agrarordnung, Flurbereinigung
(nur Agrarordnung)
- 411 Waffenrecht
- 420 Ordnungsrecht
- 421 Obdachlosenrecht
- 424 Brand- und Katastrophenschutz
(nur Brandschutz)
- 441 Namensrecht
- 443 Melderecht
- 444 Pass- und Ausweisrecht
- 447 Datenschutzrecht
- 480 Verkehrsrecht
(nur Straßenverkehrsrecht)
- 481 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen
- 492 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung
(nur Recht der Fehlbelegungsabgabe)
- 493 Wohnungsaufsichtsrecht
(nur Recht der Zweckentfremdung)
- 520 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
(ohne bauaufsichtliche Einzelentscheidungen)
- 540 Denkmalschutz
- 560 Enteignungsrecht
- 753 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes

Nummer 1.1 Satz 2 bleibt unberührt.

1.3 Die Regierungen entscheiden vorbehaltlich der Weisungen der Staatsregierung, ob und in welcher Weise sie das öffentliche Interesse in einzelnen Verwaltungsstreitverfahren vertreten. Nimmt die Regierung die Vertretung des öffentlichen Interesses in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wahr, unterrichtet sie hierüber die Landesadvokatur Bayern, soweit das Verfahren von besonders herausgehobener Bedeutung ist oder eine herausragende öffentliche Aufmerksamkeit erwarten lässt. Nach Zustellung der Entscheidung an die Regierung ist unverzüglich mit der Landesadvokatur Bayern ein etwaiger Antrag eines Rechtsmittels abzustimmen. Dies gilt nicht, wenn in Eilfällen der mit der Abstimmung verbundene Zeitverlust die rechtzeitige Bearbeitung des Verfahrens in Frage stellen würde.

1.4 An Verfahren, die in zweiter und höherer Instanz anhängig sind, und an Verfahren nach den §§ 47 und 48 VwGO soll

sich die Landesadvokatur Bayern zur Wahrung des öffentlichen Interesses beteiligen. Beteiligt sich die Landesadvokatur Bayern nicht als Vertreter des öffentlichen Interesses, erklärt sie gegenüber dem zuständigen Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit Zustellungsverzicht.

- 1.5 Die Behörden, die die Vertretung des öffentlichen Interesses wahrnehmen, unterrichten die Ausländerbehörden über Entscheidungen in Asylverfahren, solange das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge keine sofortige Unterrichtung sicherstellen kann.

2 Vertretung des Staates

- 2.1 Die Ausgangsbehörden können die Vertretung des Staates vor den Verwaltungsgerichten auf die Widerspruchsbehörde oder die Regierung in Verfahren übertragen, die ihnen von besonders herausgehobener Bedeutung oder die Ihnen prozessrechtlich außergewöhnlich schwierig erscheinen. In solchen Verfahren sollen die Behörden der Unterstufe der Inneren Verwaltung die Vertretung des Staates auf die Widerspruchsbehörde oder die Regierung übertragen. Prozessrechtlich außergewöhnlich schwierig sind Verfahren regelmäßig für Ausgangsbehörden, die über keine Bediensteten mit Befähigung zum Richteramt verfügen. Von besonders herausgehobener Bedeutung wird ein Verfahren beispielsweise dann sein, wenn die Entscheidung erwarten lässt, dass sie grundsätzliche Fragen beantwortet, der Rechtsfortbildung dient, richtungsweisende Bedeutung für die Verwaltung hat, Angelegenheiten von großer sachlicher Tragweite oder gewichtige öffentliche Interessen betrifft. Die Übertragung hat spätestens unverzüglich nach Vorliegen der Klage- oder Antragsbegründung zu erfolgen. Soll die Behörde, die die Vertretung des öffentlichen Interesses wahrnimmt, den Staat vertreten, so bedarf es auch dann der Übertragung, wenn die Regierung Prozessbehörde ist. Soweit in einem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, das gegen den Staat gerichtet ist, keine staatliche Ausgangsbehörde besteht oder ermittelt werden kann, gilt die Vertretung als der Regierung am Sitz des Gerichts übertragen; sie ist Zustellungsempfänger. Wird dabei ein materiellrechtlicher Anspruch geltend gemacht, für den die grundsätzliche Zuständigkeit eines bayerischen Staatsministeriums besteht, so stimmt die Regierung die Art der Vertretung mit diesem ab.

Nach Zustellung einer für den Staat nachteiligen Entscheidung des Verwaltungsgerichts soll die Prozessbehörde unverzüglich die Landesadvokatur Bayern unterrichten und abklären, ob und von welcher dieser Behörden Antrag auf Zulassung eines Rechtsmittels gestellt werden soll. Dies gilt nicht, wenn in Eilfällen der mit der Abklärung verbundene Zeitverlust die rechtzeitige Bearbeitung des Verfahrens in Frage stellen würde oder das Landesjustizprüfungsamt Ausgangsbehörde ist.

Verfügt eine Ausgangsbehörde im Einzelfall über Bedienstete mit besonderem Fachwissen, der Befähigung zum Richteramt sowie forensischen Kenntnissen und Erfahrungen, so kann sie in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht mit Zustimmung der Obersten Staatsbehörde die Landesadvokatur Bayern ersuchen,

ihr die Vertretung zu übertragen. Die Landesadvokatur Bayern wird diesem Ersuchen nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 Satz 4 LABV entsprechen.

In Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht können das Landesjustizprüfungsamt und die Direktionen für die ländliche Entwicklung die Vertretung auf die Landesadvokatur Bayern übertragen; dies kann sich z. B. in Fällen mit besonderen prozessrechtlichen Schwierigkeiten anbieten.

- 2.2 Bei der Vertretung des Staates handeln die Behörden, denen die Vertretung übertragen wurde, im Benehmen mit den beteiligten Behörden und folgen grundsätzlich deren Instruktionen, soweit ihnen die Vertretung nicht als Widerspruchsbehörde übertragen wurde. Lassen sich im Rahmen der Vertretung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Landesadvokatur Bayern und den streitbefangenen Behörden nicht ausgleichen, wendet sich der Generallandesanwalt an das fachlich zuständige Staatsministerium. Lassen sich auch dadurch die Meinungsverschiedenheiten nicht ausräumen, schlägt der Generallandesanwalt dem Staatsministerium des Innern vor, eine Entscheidung der Staatsregierung herbeizuführen.
- 2.3 Nach dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 21. Juni 1983 soll ein Rechtsmittel für den Freistaat Bayern nur eingelegt werden, wenn ein öffentliches Interesse die weitere Rechtsverfolgung auch unter Berücksichtigung der dem Bürger hieraus erwachsenen Belastung erfordert.
- 2.4 Die Behandlung der Gerichtskosten und Aufwendungen der Beteiligten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren richtet sich nach der Bekanntmachung vom 20. November 1997, AIIMBI S. 835. Sofern sich die Regierungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses an Verfahren beteiligen, teilen sie entsprechend Nummer 2.2.1 Abs. 2 der Bekanntmachung nach Abschluss des Verfahrens der Einziehungsbehörde unverzüglich ihre Aufwendungen mit.
- 3 Bei der Übermittlung rechtmittelfähiger Entscheidungen an die Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde weisen die Behörden, denen die Vertretung übertragen wurde, auf den Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 21. Juni 1983 zur Rechtsmittelleinlegung hin.
- 4 Die Landesadvokatur Bayern informiert im Rahmen ihrer Aufgaben nach Maßgabe der oben dargestellten Grundsätze die Staatsbehörden so umfassend wie möglich über die Verwaltungsrechtsprechung.

Bayerische Disziplinarordnung (BayDO)

zuletzt geändert am 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962)

Abschnitt VII. Untersuchung und Anschuldigung

Disziplinaruntersuchung
Entlassung von Probebeamten
Zwangspensionierung

Art. 50 Untersuchung, Untersuchungsführer

(1) **1**Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird eine Untersuchung durchgeführt. **2**Von dieser kann abgesehen werden, wenn der Beamte in den Vorermittlungen, insbesondere zu den Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, die zu seinem Nachteil verwendet werden sollen, gehört worden ist und der Sachverhalt sowie die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände aufgeklärt sind oder bei Beamten auf Probe eine Untersuchung nach Art. 116 Abs. 1 erfolgt ist; die Einleitungsbehörde hat dem Beamten davon Kenntnis zu geben. **3**Ist von der Untersuchung abgesehen worden, dürfen Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren zum Nachteil des Beamten nur verwendet werden, wenn dieser hierzu nachträglich gehört worden ist.

(2) **1**Die Einleitungsbehörde bestellt bei oder nach der Einleitung einen Beamten oder Richter zum Untersuchungsführer und teilt dies dem beschuldigten Beamten mit. **2**Beamte können zu Untersuchungsführern nur bestellt werden, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 DRiG erfüllen.

(3) **1**Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. **2**Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Beamtenbeisitzers nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 und Satz 2. **3**Es erlischt ferner, wenn gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. **4**Der Untersuchungsführer kann gegen seinen Willen nur abberufen werden, wenn er dienstunfähig ist und mit der Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate nicht zu rechnen ist.

(4) **1**Für den Untersuchungsführer gelten Art. 45 und § 24 Abs. 1 und 2, §§ 25, 26, 26a Abs. 1, §§ 29, 30 StPO entsprechend. **2**Maßgebender Zeitpunkt für die Ablehnung im Sinn des § 25 Abs. 1 StPO ist das Ende der erstmaligen Vernehmung des Beamten. **3**Über die Ablehnung entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

Art. 51 Schriftführer

(1) Der Untersuchungsführer hat bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) **1**Für den Schriftführer gelten Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 und 2 entsprechend. **2**Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer. **3**Die Entscheidung ist dem Beamten zu zustellen. **4**Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

Art. 52 Befugnisse des Untersuchungsführers

1Der Untersuchungsführer darf Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, wenn es zur Sicherung des Beweises erforderlich ist. **2**Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts, bei Gefahr im Verzug auch auf Anordnung des Untersuchungsführers durch

die sonst dazu berufenen Behörden durchgeführt werden. ³Wird die Beschlagnahme oder Durchsuchung vom Untersuchungsführer angeordnet, so kann der hiervon Betroffene binnen zwei Wochen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme beantragen. ⁴Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 53 Vernehmung des Beamten

¹Der Beamte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. ²Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist er erneut zu laden.

Art. 54 Gutachten über den psychischen Zustand

(1) ¹Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beamten kann das Verwaltungsgericht nach Anhörung eines Sachverständigen auf Antrag des Untersuchungsführers anordnen, dass der Beamte in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und untersucht wird. ²Der Untersuchungsführer hat den Beamten von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. ³Hat der Beamte nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, bestellt der Vorsitzende von Amts wegen für das Unterbringungsverfahren einen Verteidiger.

(2) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet das Verwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. ²Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung. ³Die Beschwerde steht dem Beamten sowie dem Untersuchungsführer zu.

(3) Die Unterbringung in dem Krankenhaus darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

Art. 55 Beweiserhebung, Akteneinsicht

(1) ¹Der Beamte ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. ²Der Untersuchungsführer kann den Beamten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beamte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebung zu unterrichten.

(2) **Der Untersuchungsführer hat Beweisanträgen des Beamten oder der Einleitungsbehörde stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags (Art. 71) von Bedeutung sein können.** ²Die Entscheidung über einen Beweisantrag kann nicht angefochten werden.

(3) Dem Beamten ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist.

Art. 56 Stellung der Einleitungsbehörde

(1) ¹Die Einleitungsbehörde kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens unterrichten. ²Sie ist zu allen Vernehmungen

des Beamten und zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. ³Auf Verlangen ist ihr Einsicht in die Akten zu gewähren.

(2) ¹Die Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. ²Der Untersuchungsführer muss dem Antrag entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn die Einleitungsbehörde zustimmt. ³Der Untersuchungsführer hat dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

(3) ¹Eine Beschränkung des Disziplinarverfahrens nach Art. 34 Abs. 2 durch die Einleitungsbehörde ist für den Untersuchungsführer bindend. ²Die Einleitungsbehörde kann auch während der Durchführung der Untersuchung eine solche Beschränkung des Disziplinarverfahrens vornehmen oder ausgeschiedene Handlungen wieder in das Verfahren einbeziehen.

Art. 57 Abschließende Anhörung

(1) ¹Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, hat er dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. ²Wird der Beamte abschließend mündlich gehört, ist hierzu die Einleitungsbehörde zu laden.

(2) **Nach der abschließenden Anhörung des Beamten legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.**

Neunter Teil – Verfahren gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf

Art. 116 Verfahren bei Entlassung, Reinigungsverfahren

(1) **Ein Beamter auf Probe kann nach Art 42 Abs. 1 Nr. 1 BayBG nur entlassen werden, nachdem die nach Art. 36 zuständige Behörde eine Untersuchung durchgeführt hat.** ²Die Einleitung der Untersuchung ist dem Beamten mitzuteilen. ³Der mit der Untersuchung beauftragte Richter oder Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. ⁴Art. 50 Abs. 2 Satz 2, Art. 80 bis 85 gelten entsprechend.

(2) ¹Ist wegen desselben Sachverhalts eine Untersuchung nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt worden, kann von einer erneuten Untersuchung abgesehen werden. ²In diesem Fall teilt die für die Entlassung zuständige Behörde dem Beamten mit, dass seine Entlassung beabsichtigt sei, und gibt ihm Gelegenheit zu einem abschließenden Gehör.

(3) ¹Der Beamte auf Probe kann eine Untersuchung nach Absatz 1 beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. ²Art. 35 gilt sinngemäß.

(4) Bei einem Beamten auf Widerruf, der wegen eines Dienstvergehens entlassen werden soll oder sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens reinigen will, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)

zuletzt geändert am 24. März 2004 (GVBl S. 99)

Art. 56 Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand

(1) **Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist.** ²Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. ³Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, beobachten zu lassen. ⁴Entzieht sich der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(2) **Ein dienstunfähiger Beamter auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er**

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder
3. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war.

²Ist ein Beamter auf Zeit aus anderen als den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen dienstunfähig geworden und hat er eine Dienstzeit von weniger als zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt, so kann er in den Ruhestand versetzt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei einem Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Dienstunfähige Beamte auf Zeit nach Art. 32 a sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie

1. eine Amtsperiode von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben oder
2. infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden sind.

(4) **Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben, einer entsprechenden, gleichwertigen oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann.** ²In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. ³Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. ⁴Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines

Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

(5) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auf seinen Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 64. Lebensjahr vollendet hat und nicht Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 80 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) in Anspruch nimmt, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze rechtfertigen, oder
2. schwerbehindert im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 56 a Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) **Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).**

(2) ¹Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. ²Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden. ³Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ist die Arbeitszeit des Beamten entsprechend zu verändern; Art. 59 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach Art. 56 Abs. 4 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) ¹Art. 56 Abs. 1 Sätze 3 und 4, **Art. 58**, 60a und 61 Abs. 1 Satz 1 gelten **entsprechend**. ²Art. 73 Abs. 3 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

(5) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden.

Art. 58 Zwangspensionierungsverfahren

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Vertreter schriftlich mit, dass seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Vertreter innerhalb eines

Bekanntmachung über die Bestellung eines ständigen Untersuchungsführers in förmlichen Disziplinarverfahren und Abwicklung der Auslagen im Untersuchungsverfahren (Untersuchungsführerbekanntmachung – UFBek)

zuletzt geändert am 7. März 2003 (AIIIMBI S. 56)

I.

Bestellung eines Untersuchungsführers

Den staatlichen, kommunalen und sonstigen Einleitungsbehörden wird empfohlen, als Untersuchungsführer nach Art. 50 Abs. 2 BayDO in förmlichen Disziplinarverfahren, die nicht ohne größere Ermittlungen durchgeführt werden können, einen der ständigen Untersuchungsführer der Landesrechtsanwaltschaft Bayern zu beauftragen. Entsprechendes gilt für Verfahren nach Art. 116 BayDO, Art. 56 a Abs. 4 und Art. 58 Abs. 4 BayBG.

Einleitungsbehörden, die einen der ständigen Untersuchungsführer bestellen möchten, wenden sich an die

1. Landesrechtsanwaltschaft Bayern – Ständige Untersuchungsführer – Ludwigstraße 23, 80539 München (Telefon 0 89 / 21 30 - 3 70 oder - 3 67),
 - a) für den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte München und Regensburg (Kammern für Disziplinarsachen),
 - b) für den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Ansbach (Kammern für Disziplinarsachen), soweit gemäß Art. 39 Abs. 3 Satz 1 BayDO der Regierungsbezirk Oberfranken betroffen ist;
2. Landesrechtsanwaltschaft Bayern – Ständige Untersuchungsführer – Dienststelle Ansbach, Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach (Telefon 09 81 / 90 96-49) für den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Ansbach im Übrigen.

II.

Abwicklung der Auslagen im Untersuchungsverfahren

1. Den mit der Tätigkeit der ständigen Untersuchungsführer verbundenen Verwaltungsaufwand trägt die Landesrechtsanwaltschaft Bayern aus den ihr zugewiesenen Haushaltsmitteln. Die Auslagen gem. Art. 101 Abs. 2 BayDO sind in den Akten vorzuzeichnen.
2. Wurden die Kosten des Verfahrens dem Beamten gem. Art. 102 Abs. 1 bis 3 BayDO auferlegt, fordert die Landesrechtsanwaltschaft Bayern die Auslagen der Untersuchungsführer beim Beamten an und bucht die eingehenden Beträge bei Kap. 03 02 Tit. 281 01.
3. Wurden die Kosten dem Dienstherrn gem. Art. 102 Abs. 4 BayDO auferlegt, so brauchen Staatsbehörden der Landesrechtsanwaltschaft Bayern die Auslagen der Untersuchungsführer nicht zu erstatten (Art. 61 BayHO). Nichtstaatliche Dienstherrn haben der Landesrechtsanwaltschaft Bayern die Auslagen der Untersuchungsführer zu erstatten, die Beträge sind bei Kap. 03 02 Tit. 281 01 zu buchen.

Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach Art. 61 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) ¹Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. ²Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Vertreter zuzustellen.

(4) ¹Wird das Verfahren fortgeführt, so ist mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung zugestellt wird, bis zum Beginn des Ruhestands die als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten. ²**Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten wie ein Untersuchungsführer im förmlichen Disziplinarverfahren.** ³Der Beamte oder sein Vertreter ist zu den Vernehmungen zu laden. ⁴Nach Abschluss der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Vertreter zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) ¹Wird hiernach die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. ²Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Vertreter schriftlich mitzuteilen; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. ³Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind zu erstatten.

(6) ¹Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung zugestellt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. ²Dies gilt auch dann, wenn sich der Beamte nach der Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens (Absatz 3) mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklärt.

Herausgeber:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern
Ludwigstraße 23
80539 München

unter Mitarbeit von

Hans Danner
Jochen Mehler
Volker Meid
Barbara Vicinus
Tina Vogel

Kontaktadressen:

Bestellungen:
Tel.: 21 30-280
Fax: 21 30-399
poststelle@la-by.bayern.de

Zum Inhalt:
Jochen.Mehler@la-by.bayern.de
Tel.: 21 30-288
Fax: 21 30-399

Grafik:
Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Druck:
Esta Druck, Polling

München, im Oktober 2004

Die Broschüre ist im Internet verfügbar unter:
www.landesrechtsanwaltschaft.bayern.de



Erster Oberstaatsanwalt
Dr. Thomas Ritter von Hauck
1879-1893